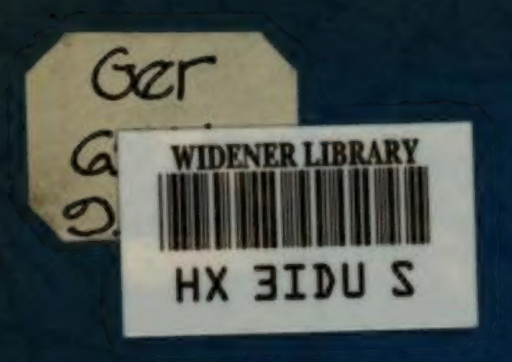
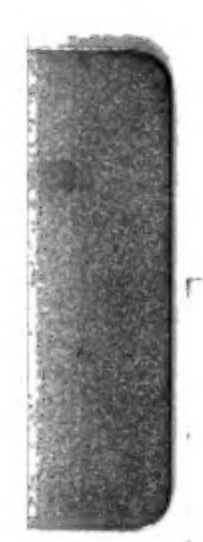






Das

Taufbecken der Kieler Nicolaikirche.

Ein Beitrag zur Kunst- und Landesgeschichte Holsteins

von

K. W. Nitzsch.

(Zu den Schriften der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte gehörig.)

Kiel, 1857.

In Commission der academischen Buchhandlung.

Das Taufbecken der Kieler Nicolaikirche.

Ein Beitrag zur Kunst- und Landesgeschichte Holsteins von

K. W. Nitzsch.

Das Denkmal, mit dem wir uns hier zu beschäftigen gedenken, das Taufbecken zu St. Nicolai in Kiel ist seiner künstlerischen Conception und Ausführung nach keineswegs von einer solchen Bedeutung, dass es etwa nur desshalb zu einer eingehenden Betrachtung würde verlocken können. Vielmehr nehmen hauptsächlich einige eigenthümlichen Umstände, die für seinen Kunstwerth ohne Gewicht sind, zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es erregt, um das gleich von vornherein zu gestehen, mehr ein rein historisches als ein ästhetisches und kunstgeschichtliches Interesse, und der Verfasser dieses Aufsatzes ist umsomehr veranlasst dies hervorzuheben, je weniger er sich berechtigt fühlen möchte, einen selbständigen Beitrag zur Kunstgeschichte mit ungenügendem Material zu liefern. Dessenungeachtet musste es für die Zwecke dieses Programms dienlich erscheinen, auch soweit möglich darauf aufmerksam zu machen, in welchem Verhältniss dieses einzelne Werk zu gleichzeitigen Werken norddeutscher Kunst und zu anderen Monumenten unserer Lande steht. Grade die vaterländische Denkmälerkunde ist, abgesehen von den ältesten Producten der früheren Perioden, noch so wenig behandelt, dass es bei einer Gelegenheit, wie die hier gegebene ist, durchaus am Orte scheint, für ein einzelnes Factum derselben die Aufmerksamkeit zu beanspruchen und damit zugleich auf die Menge und den Werth des Materials hinzudeuten, das hier noch eingehender Behandlung wartet. Bis jetzt sind die verschiedenen Publicationen über Hans Brüggemanns grosse Altartafel und ein Aufsatz Rumohrs, Ueberblick der Kunsthistorie des transalbingischen Sachsens (Archiv der Gesellschaft. Zweiter Band.) fast die einzigen beachtenswerthen

1

Arbeiten auf jenem Felde. In der allerneuesten Zeit ist das erste Heft der Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck mit den Städtesiegeln Holsteins und Lauenburgs hinzugekommen. Der künstlerische Autor dieses lehrreichen Werks, Herr Maler Milde in Lübeck könnte, wie für die Denkmäler seiner Vaterstadt, so auch für ihre Nachbargebiete, unsere Lande, gewiss über eine Menge Stoffs zu lehrreichen Publicationen verfügen, wenn das Interesse des Publicums nur in Etwas jenem nachhaltigen Eifer entspräche, mit dem er diesen Gegenständen seine künstlerischen Kräfte ganz gewidmet hat.

Es würde für den Verfasser eine grosse Freude sein, gelänge es ihm durch diesen bescheidenen Fingerzeig ein solches Interesse an seinem Theil zu wecken.

Nach dem Gesagten ergiebt es sich von selbst, dass unser Aufsatz in einen kunsthistorischen und einen rein historischen Theil zerfällt. Jener wird sich am einfachsten der Beschreibung des Denkmals unmittelbar anschliessen. Sind nun auch die eigentlich historischen Fragen von jenen nicht vollständig zu trennen, so kommt doch bei ihrer Beantwortung ein weiterer und mannigfaltigerer Kreis von Verhältnissen und Thatsachen zur Betrachtung. Wir haben dieselben für sich möglichst knapp und klar darzulegen gesucht und sind dann endlich zu der ursprünglichen Frage noch einmal zurückgekehrt. Sollte es uns auf diesem Wege noch nicht gelungen sein, für die Vermuthungen, zu denen er uns führte, überall Zustimmung zu gewinnen, so müsste es uns schon genügen, den Leser auf eine Reihe eigenthümlicher Verhältnisse und Erscheinungen mitten aus einer bewegten Zeit unserer Geschichte aufmerksam gemacht zu haben. Das Material dafür ist zum Theil zwar längst bekannt, aber im Ganzen hat doch die rüstig fortschreitende Publication der Urkunden der Stadt Lübeck grade über die Jahre ein neues Licht eben jetzt verbreitet, mit denen wir es zunächst zu thun haben.

1. Das Werk und seine Meister.

Der Taufstein zu St. Nicolai in Kiel steht an der Südwand des Chores innerhalb eines eisernen Gitters und unter einem hölzernen Dach, die mit dem ursprünglichen Werk noch weniger zu thun haben als die flache Schale aus dem 15ten Jahrhundert etwa, die mit einer Darstellung der Verkündigung inmitten spätmittelalterlicher Verzierungen geschmückt und erst neuerdings wieder in das Becken eingelassen ist.

Das Becken selbst besteht zunächst aus einem Bronzefass von etwa 1⅛ Elle Durchmesser und an der Seite nicht ganz, in der Mitte über eine Elle Tiefe. Die Dicke seiner Wände wird etwa einen halben Zoll betragen. Die leis abgeschrägte äussere Seitenwand, die zu Darstellungen benutzt ist, ist 11 Zoll hoch. An diesem ansehnlichen Gefäss sind unten 4 Zapfen angebracht und diese in die Köpfe von 4 sitzenden 8 Zoll hohen Löwen eingelassen. Am obern Rande befinden sich zwei an den Seiten herausragende Oehre, offenbar entweder für Taue zur Handhabung des schweren Gefässes oder aber um die Stangen eines Baldachins einzulassen, wie er jetzt durch das geschnitzte hängende Dach ersetzt wird.

Die künstlerische Verzierung besteht hauptsächlich in zwei Reihen von Darstellungen, die über einander um den ganzen Umkreis des Gefässes herumgehen. Diese beiden Kreise sind oben und unten eingeschlossen und in der Mitte getrennt durch eine schmale Leiste, die einzelnen Darstellungen durch kleine sehr einfache Strebepfeiler, so dass in dieser ganzen Ornamentirung keine Spur einer feineren architectonischen Motivirung sich findet.

Der obere Reif enthält mit den gewöhnlichen Abkürzungen die Inschrift: Anno domini MCCCXLIIII in festo beati Johannis baptiste istud opus completum est per manus magistri Johannis decani Apengetere provisore. Johannes Piscis Smalense Riquart Molnere.

Der mittlere Reif enthält 39 schräggestellte Wappenschilder, wie oben an den beiden Oehren das Wappen Holsteins und Kiels angebracht sind. Von jenen 39 sind aber nur, wenn wir von unserer Linken oder der Ostseite des Denkmals zählen die Schilder 1—10, 12 und 13, 15—18, 26—29 und endlich 31 wirklich mit Bildern versehen, die übrigen sind leer.

An dem unteren Reifen ist ein Kranz von Blättern angefügt, der nach unten hinabsteht.

Der Darstellungen selbst sind in dem unteren Kreise 6 oder 7, in dem oberen 11. Wir würden nicht in der unangenehmen Lage sein, die Ausdehnung und auch die Bedeutung einiger Darstellungen unbestimmt zu lassen, wenn unser Taufbecken nicht so hart an die Wand gerückt wäre, dass sich dort zwar eine Aufnahme der Inschrift und der, grade hier leeren Wappenschilder, aber nicht so gut die der figürlichen Darstellungen ermöglichen liesse.

Die Reihenfolge der Darstellungen ist, wenn wir recht erklären unten folgende: 1. die Annuntiation, 2. Maria und Elisabeth, 3. (?) die Geburt Christi, zur einen Seite ein kniender Engel, zur anderen S. Nicolaus der Bischof, 4. die Anbetung der Könige, 5. die Flucht nach Egypten, 6. der bethlemitische Kindermord.

Oben: 1. die Darstellung im Tempel, 2. Maria führt den Knaben Christus, der ein Körbchen trägt, an der Hand, 3. der Knabe Christus, ein Buch in der Hand, sitzt zwischen und über zwei Männern, die ebenfalls zwei Bücher halten: also Christus unter den Schriftgelehrten, 4. die Taufe Christi, 5. ein nicht erkennbares Bild, worauf eine teuflische Gestalt, 6. die Fusswaschung, 7. Christus betet, 8. Petrus, die Magd und der Hahn, 9. die Gefangennehmung, 10. die Geiselung, 11. die Kreuzigung.

Die Compositionen des unteren Kreises sind auffallend gedehnt, bei der Anbetung der Könige ist Maria mit dem Kinde wie zu einem besonderen Bild zwischen zwei der Trennungspfeiler gestellt, im bethlehemitischen Mord steht links ein Geharnischter, der ein Kind ersticht, rechts sitzt Herodes mit Krone, Schwerdt

und Scepter, dem eine Mutter den abgeschnittenen Kopf ihres Kindes zeigt. Dagegen sind im oberen Kreis die Darstellungen eben so zusammengeschoben, wie Christus im Tempel und namentlich die Fusswaschung mit einer ungewöhnlichen Menge von Figuren.

Die spitzen Mützen der Häscher und St. Josephs, des letzteren sehr ansehnliche Zimmeraxt und der Reisesack, daran hängend, sowie der sehr grosse und hervortretende Esel der Jungfrau, diese und ähnliche Züge geben dem Ganzen einen unverkennbar naturalistischen Typus. Petrus, der mit übereinander geschlagenen Beinen zwischen Hahn und Magd sitzt, das verwunderte Gedränge der Jünger bei der Fusswaschung ist mit einem richtigen Griff gedacht, wenn nur die Ausführung sich irgend wo über dem Rohesten und dem Stadium des vollkommen unfertigen Entwurfs erhöbe. Die Gewandung ist im Ganzen eben so ganz roh wie die Köpfe und Glieder hingesetzt, dass kein Stil hervortritt, ohne dass wiederum bei einer solchen Art der Arbeit von eigentlicher Verzeichnung die Rede sein könnte. Wir müssen daher gestehen, dass ein Beschauer unseren Schlags sich dem Ganzen gegenüber in einer eigenthümlichen Lage befindet. Es gehört jedenfalls eine reichliche und exacte Kenntniss gleichzeitiger Denkmäler dazu, um hier zu beurtheilen, ob wir es mit dem absoluten, naiven Ungeschick oder mit einer Arbeit zu thun haben, die vielleicht von der Hand ihres ursprünglichen Meisters noch eine ganz erfreuliche Durchbildung hätte erfahren können.

Den meisten Stil haben noch die vier tragenden Löwen, so ungeschickt sie auch im Ganzen gedacht sind. Das Gefäss selbst ist nach aussen leicht vergoldet, die Löwen nicht.

Indem wir nun daran gehen, die kunsthistorische Bedeutung unseres Werkes zu besprechen, tritt es uns sofort entgegen, dass es uns an allem Material mangelt, um den Zusammenhang desselben mit andern gleichzeitigen, einheimischen Arbeiten festzustellen.

Im Ganzen wird man von vornherein zugeben müssen, dass trotz Hans Brüggemanns grossem und berühmtem Namen bis jetzt wenigstens Spuren einer bedeutenden einheimischen Kunstübung kaum vorliegen.

Dass Hans Brüggemann ein Holsteiner war, ist uns allerdings sehr wahrscheinlich. Desselben Namens offenbar findet sich ein Martin Bryggemann vor 1441 zu Schleswig laut dem dortigen braunen Stadtbuch bei Schröder Gesch. der Stadt Schleswig p. 64. Aber hing der Künstler mit diesem Schleswiger zusammen oder nicht, sein Name, da er sein grösstes Werk für Kloster Bordesholm arbeitete, führt uns zunächst und am einfachsten auf das Kirchdorf Brügge, Bordesholm ganz nahe gelegen und zur Zeit des Künstlers dem Kloster seit Jahrhunderten angehörig. Doch ausser diesem anerkannten Künstlernamen sind die Steinmetzen Thideman de Poretze (Preetz) und Marquardus de Ekelenforde, zu Lübeck in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angesessen (Deecke in Milde Denkmäler in Lübeck p. 3), die einzigen mir bekannten Künstlernamen, die uns überhaupt auf schleswigsche und holsteinische Orte hinleiten könnten. Im Kieler Stadtbuch, aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts kommt nur ein Steinmetz, kein anderer kunstverwandter Handwerker vor (Kieler Stadtbuch p. XVIII). Das Siegel von Neustadt vom Jahre 1351 (Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Heft I. Taf. 5, 20.) zeigt, im Vergleich mit den Lübecker Siegeln des 13ten Jahrhunderts, denen es nachgebildet, eine unglaubliche Rohheit. Vielleicht ist die ungeschickte Copie des ditmarsischen Landessiegels aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts (Dahlmann Neocorus I. p. 610) auch ein ähnliches Specimen von dem gewesen, was ausserlübsche Künstler nach Lübschen Originalen leisteten oder was die Lübsche Industrie dem Kunstgeschmack Nordalbingiens bieten konnte. Noch in der Mitte des 15ten Jahrhunderts bestellten die Kieler eine so mässige Arbeit wie die Altartafel von St. Nicolai in Lübeck bei Hinrik Junge, wie uns aus seiner Quittung über das bezahlte Honorar bekannt ist.

Schon nach diesen dürftigen und sporadischen Notizen wird man sich veranlasst sehen, die immerhin bedeutende Anzahl von Siegeln, von Holzsculpturen und Erzarbeiten in den Herzogthümern wesentlich als Producte der Lübschen Kunst zu betrachten. So entschieden der Werth und die Anzahl solcher Arbeiten alle Beachtung verdient, sie bezeugen für unser Land immer nur das Bedürfniss und die Freude an künstlerischem Schmuck und den lebhaften Verkehr in dem man auch in diesem Artikel mit Lübeck stand. Die meisten dieser Arbeiten werden jedoch dem 15ten Jahrhundert angehören oder angehört haben, wie das Taufbecken von Gettorf von 1424 (Rumohrs im Archiv der Gesellsch. f. vaterl. Gesch. 2 p. 12), die Altartafel von Büsum 1442 (Dahlmann Neocor. I p. 217), die von Kiel 1460 (Schwarze Nachr. p. 77), das Kruzifix zu Bordesholm 1462 (Westph. Monum. II p. 445), die Preetzer Altartafel 1475—79 (Urkundenb. der Gesellsch. I p. 395), das Taufbecken von Schleswig 1490 (Schröder a. O. p. 90 f.) und, soviel ich erinnere, auch das Haderslebener Taufbecken, oder auch dem 16ten, wie das Taufbecken von Beyenfleth 1521 (Schröder im Archiv der Ges. 3 p. 204) oder der schöne Grabstein Otto Ranzaus mit seinen geschmackvollen Messingornamenten zu St. Nicolai in Kiel von 1511. So entschieden selbst in diesen sporadischen Aufführungen die Anzahl bronzener Taufbecken sich namentlich im Vergleich zu den Pommerschen Kalksteinschaalen bemerklich macht (Kugler Kl. Schriften I p. 783), die Opulenz einer solchen Mode, wenn wir davon schon sprechen dürfen, gehört doch jedenfalls erst dem 15ten Jahrhundert an.

Dass im vierzehnten Jahrhundert der Reichthum an solchem Prachtgeräth verhältnissmässig noch gering war, zu diesem Schluss berechtigen uns manche andere Thatsachen, sollte auch das Kieler Taufbecken nicht das einzige des 14ten Jahrhunderts bleiben.

Das Kloster Preetz baute erst 1405 das erste Gewölbe ausser dem Kirchengewölbe und setzte diese Arbeit, begonnen unter der Regierung einer Lübischen Priörin in den folgenden Jahren haupt-

sächlich mit Hülfe seiner Lübecker Freunde fort (Urkundenbuch der Gesellsch. I p. 385 u. 387). Zu Bordesholm scheint auch in der Klosterkirche erst um 1460 ein Gewölbe aufgeführt worden zu sein (Westph. Mon. II p. 445). Während in Lübeck 1350 ein steinern Haus allerdings noch eine Seltenheit war, wurde 100 Jahre später noch zu Kiel ein solches besonders bemerkt. Die übrigen Seestädte standen überhaupt im 14ten Jahrhundert noch entschieden gegen die Lübecker Pracht zurück, musste doch noch 1334 den Stralsunder Rathsherren eingeschärft werden, sich nicht statt eines anständigen Buntfutter an einem Schafpelz genügen zu lassen (Brandenburg Magistrat der Stadt Stralsund A. 63). Jedoch in Pommern und Mecklenburg waren die grossen klösterlichen Gründungen des 13ten Jahrhunderts den städtischen Bauten vorhergegangen, der gehobene Bürgersinn des 14ten Jahrhunderts fand hier sofort für seine künstlerischen Unternehmungen Vorbilder und Muster.

In Holstein fand sich überall nichts dergleichen: ausser Hamburg und Lübeck kaum und also im eigentlichen Holstein gar keine Spur wirklich städtischen Kunstfleisses, die Sitten einfach und nüchtern, der Geschmack roh und ungebildet, die Klöster selbst ohne jene architektonische Behaglichkeit, die überall sonst gefordert wurde.

Unter solchen Verhältnissen richten wir unsere Aufmerksamkeit um so mehr auf das Denkmal und die beiden Künstlernamen, die uns dasselbe überliefert.

Wir dürfen nicht erwarten, hier Repräsentanten einer einheimischen, eingebürgerten Kunst zu treffen. Von vornherein fragen wir neugierig, woher doch die Leute gekommen, unter welchen Umständen ein so bedeutendes Werk und durch welche Hände es in solchen Umgebungen entstanden sei.

Die Inschrift, wenn wir sie recht übersetzen, schreibt die Vollendung des Werks dem Meister Johannes dem Decan und die Leitung dabei (provisor) einem Apengetere zu. Dass dieses niedersächsische Wort inmitten der lateinischen Inschriften nicht etwa

als Appellativum einen fusor, sondern den Namen eines beaufsichtigenden Künstlers bedeutet, kann durchaus nicht zweifelhaft sein: wir haben hier eben einen von den sehr seltenen Fällen vor uns, wo im 14ten Jahrhundert sich ein norddeutscher Künstler auf seiner Arbeit genannt hat, ja vielleicht den einzigen Fall, wo uns auf einem norddeutschen Denkmal der Zeit sogar zwei Künstler genannt werden. Von diesen hat der eine sich nur bei seinem Zunamen genannt und grade, dass dieser als die gewöhnliche Bezeichnung des Erzgiessers unter seinen Kunstgenossen nicht selten sein musste, beweist, dass der Mann hier auf dem Taufstein ziemlich sicher war, jeder Leser werde bei dem Apengetere, das er hier verewigte, nur an ihn, den einzigen und berühmten Meister dieses Namens denken. Da trifft es nun merkwürdig zusammen, dass ein Hans Apengeter 1337 das Taufbecken von St. Marien zu Lübeck goss und ein Johannes Apengheter 1326 den Bronzeleuchter der Marienkirche zu Colberg. Melle giebt, Nachricht von Lübeck S. 183, den Schluss der Inschrift auf der erstgenannten Arbeit so an: Criste vorgiv alle missedat deme, di dit vat gemaket hat, Hans Apengeter was he genannt und was geboren von sassenlant.

Es findet sich also derselbe Name, an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten auf bedeutenden Gusswerken eines Zeitraums von noch nicht 20 Jahren und zu einer Periode, wo die Namensaufschrift des Künstlers durchaus nicht Sitte war, sondern nur Laune einer eigenthümlichen tüchtigen und ehrgeizigen Persönlichkeit sein konnte. Dass der Lübecker Meister ausdrücklich in der Inschrift seiner Herkunft erwähnt, deutet jedenfalls darauf hin, dass er kein geborner Lübecker war und stimmt mit dem Vorkommen des Namens in Colberg sehr wohl, so wie es uns anderer Seits berechtigen kann, anzunehmen, dass er auch in Colberg nicht heimisch war. Leider sind wir ohne das nöthige Material, um den Stil der drei angeführten Arbeiten vergleichen zu können. Von dem Colberger Werk giebt Kugler (Kleine Schriften I p. 784) folgende Beschreibung: Der Leuchter besteht aus einer

starken, zwölf Fuss hohen Säule, die das mittelste Licht aufzunehmen bestimmt ist und an der auf jeder Seite drei grosse Arme befestigt sind. An dem untern Rande des Stammes springen drei Hundsköpfe vor, diese und mit ihnen die ganze Last ruhen auf drei kleinen, streng stylisirten Löwen. Oberwärts sind am Stamme des Leuchters die Reliefbilder der Apostel angebracht, die für die Entwickelungsgeschichte der gesammten deutschen Plastik ein sehr interessantes Beispiel geben. In Bezug auf die nackten Körpertheile und auf das Naturverhältniss sind diese Figuren zwar ziemlich roh gearbeitet, aber ihre Gewandung ist in durchaus gediegener, schöner und reicher Weise angelegt, in jenem edlen Style, der an den deutschen Sculpturen des 14ten Jahrhunderts vorherrscht und der von dem dürftigen, eckigen und geknickten Wesen, das man unverständiger Weise als Grundzug der deutschen Kunst zu betrachten liebt, himmelweit verschieden ist. Vor solchen Arbeiten versteht man es, wie die deutsche Kunst des Erzgusses nachmals einen so hohen Meister, wie Peter Vischer hervorbringen konnte." Ueber die Lübecker Arbeit geben wir das Urtheil Rumohrs (Archiv der Ges. 2 p. 8 f.), der freilich weder die Jahreszahl noch den Namen des Künstlers (s. Melle a. O. und Milde a. O. p. 3) richtig entzifferte. Nachdem er von dem Seitenthor am Lübecker Dom, und seiner eigenthümlichen, vorgothischen Ornamentirung gesprochen, fährt er fort: „Der Zeit nach wird zu Lübeck auf dieses Denkmal ältester Sculptur das erzene Taufbecken der Marienkirche folgen, dessen unförmlich kurze, sehr kleine Figuren bemalt und vergoldet sind. — — In das dreizehnte Jahrhundert muss diese rohe Arbeit schon desshalb versetzt werden, weil deren architektonische Abtheilungen bereits gothisch sind, die Darstellungen aber, weder dem Typus noch dem Gegenstande nach die Fortdauer altchristlicher Tradition verrathen. — — Schon im nachfolgenden Jahrhunderte wurden zu Lübeck Erzgüsse und eingegrabene Arbeiten hervorgebracht, welche zu den vortrefflichsten ihrer Zeit gehörten". Er geht mit diesen Worten zu dem Grabdenkmal Bischof Heinrich Bockholts † 1341 über. Diesen beiden

verschiedenen Urtheilen gegenüber wiederholen wir nur zunächst folgende Bemerkungen über das Kieler Werk. Die architektonischen Abtheilungen desselben sind nicht gothisch, sondern die einfachen Reifen der horizontalen Abtheilung, auf denen oben die Inschrift, in der Mitte die Wappen, werden getragen durch ganz einfache Pfeilerchen; auf die Erscheinung des Ganzen passen vollkommen die Worte Kuglers, mit denen er ein Taufbecken der Colberger Marienkirche von 1355 schildert, das jedoch nicht den Namen Apengheters trägt; „es hat die Gestalt eines grossen Kessels, der von vier Löwen getragen wird. An der Aussenseite laufen zwei Reihen (statt unserer Vierecke) gothischer Giebel — umher, jeder schliesst eine in flachem Relief gebildete Darstellung ein". Auf die Figuren selbst und ihre Gewandung passt die Charakteristik Kuglers viel eher, als die Rumohrs, wenn wir uns überhaupt ein Urtheil hier zutrauen dürfen. Einen Ausdruck in die Köpfchen zu bringen, ist dem Künstler unmöglich gewesen, aber wie die Anordnung der ganzen Reihe von Darstellungen, so verrathen die einzelnen Compositionen den entschiedenen Trieb, die Dinge selbständig zu erfassen und zur Anschauung zu bringen. Ist der heilige Nicolaus, der auf der einen, wie der lobsingende Engel auf der anderen Seite der heiligen Nacht angebracht ist, offenbar eine sehr unglückliche Flickerei, so verräth die Fusswaschung und die bethlehemitische Mutter, die den Kopf ihres gemordeten Kindes vor Herodes bringt, doch eine eigenthümliche künstlerische Selbständigkeit. Nach dem Gesagten und Angeführten brauchen wir wenigstens nicht die Möglichkeit zu läugnen, dass wir es vor den drei Arbeiten mit Einem Künstler zu thun haben, demselben, der 1331—1344 auch sonst in Lübeck vorkommt, jedenfalls mit dem ältesten, bekannten Erzgiesser der Ostseeländer (s. unten).

Wenn die Kieler Arbeit in dem Aufgeben der gothischen Architektonik rückwärts zu gehen scheint, so mochten die langausgedehnten Compositionen wie die der Anbetung und die Flucht nach Egypten auf den schmalen Bändern die einfachen Vierecke zweckmässiger erscheinen lassen und dann fragte es sich, ob

nicht unser Meister Apengeter von seinem Mitarbeiter abhängig war.

Meister Johannes Apengheter oder Apengeter hat durch sein Bestreben, seinen Namen der Nachwelt zu erhalten, uns jedenfalls die Sicherheit verschafft, dass Heinrich Bockholts schönes Denkmal, das seinen Namen nicht trägt, auch nicht von ihm gebildet wurde. Während vielleicht dieses vielgepriesene Werk in Lübeck enstand, ging er nach Kiel, aus der grossen Metropole norddeutschen Gewerkes in diesen kleinen, halbbarbarischen Hafenort, um hier einen Auftrag zu übernehmen, dessen Ruhm er bis heute mit einem anderen und soviel wir sehen, mit keinem zünftigen Mitarbeiter zu theilen hat.

Die Frage nach diesem zweiten Meister unserer Arbeit führt uns entschieden, da er sich so einfach und bestimmt als den Meister Decan bezeichnet, auf die Kirche selbst und das Kirchspiel, für und durch welches das Monument aufgestellt wurde.

Ist es nicht ohne kunsthistorisches Interesse, in jener Zeit einen so thätigen und eigenthümlichen Künstler an verschiedenen Stellen nachzuweisen oder wenigstens den Versuch eines solchen Nachweises zu wagen, so ist uns nun weiter das Denkmal selbst Veranlassung, zur Lösung der weiteren Fragen, die es anregt, die Geschichte Kiels und Holsteins um 1340, unter eigenthümlichen Gesichtspuncten ins Auge zu fassen.

Es liegt auf der Hand, dass, da wir darauf verzichten müssen, aus einer einheimischen Kunstgeschichte unsere weitere Aufklärung zu nehmen, die Landesgeschichte selbst allein zu weiteren Nachforschungen übrig ist.

Die auswärtigen Denkmäler, die für seine Beurtheilung in Betracht kommen, lernten wir nur aus den Urtheilen anderer, wenn auch anerkannter Meister kennen. Aber die Vollendung und Aufstellung des Werks gehört doch so, wie sie nun vorliegt, der Geschichte der Stadt und des Landes an, ja sie war, haben wir das damalige Kunstleben Holsteins richtig geschildert, ein verhältnissmässig auffallendes und merkwürdiges Ereigniss, ganz abge-

sehen von allen Nebenumständen darf es unsere Aufmerksamkeit als solche in Anspruch nehmen.

Es ist daher natürlich, dass der landesgeschichtliche Theil unserer Untersuchung bedeutend länger ausfallen wird, als der kunstgeschichtliche, aber allerdings kommt hinzu, dass es des Zusammenhangs wegen wünschenswerth schien, auch manche Nachträge zur Beurtheilung der Composition und des Componisten in diesen zweiten Theil zu verweisen.

---

2. Die Zeit der Entstehung und die Stifter des Taufbeckens.

Für die historische Erklärung des Denkmals haben wir hauptsächlich zwei Ausgangspuncte, die Inschrift und die an dem Becken als Verzierung angebrachten Wappen. Die Inschrift besagt also, dass „im Jahre 1344, am Tage St. Johannes des Täufers, dieses Werk durch die Hand Meister Johannes des Decans unter Leitung Apengeters vollendet worden ist" und fügt die Namen Johannes Piscis Smalense Riquart Molnere am Schluss hinzu.

Die beiden ersten dieser 4 Namen lernen wir aus der Urkunde bei Westph. II p. 168 als Rathmänner von Kiel noch im folgenden Jahre kennen. Riquart und Molnere dagegen fehlen jedenfalls in dem wahrscheinlich vollständigen Verzeichniss des Magistrats und wir haben in diesen Namen vielleicht zwei oder einen Kirchenjuraten zu sehen. Ueber Apengeter ist schon gesprochen worden. In den Neumünstrer und Kieler Urkunden jener Jahrzehnte kommt überhaupt kein Decan vor, dagegen werden ein Johannes de Hagene und einer de Bremis als Stadtgeistliche a. O. Urk. 176 und ein Geistlicher der Kapelle zum heiligen Geist mit Namen Johannes Leboden Urk. 181 p. 169 erwähnt. Bei der Rivalität dieser Kapelle und der Pfarrkirche kann hier an den letzteren nicht gedacht werden und bliebe uns also nur übrig, unter unserem Künstlernamen einen jener beiden oppidani zu verstehen,

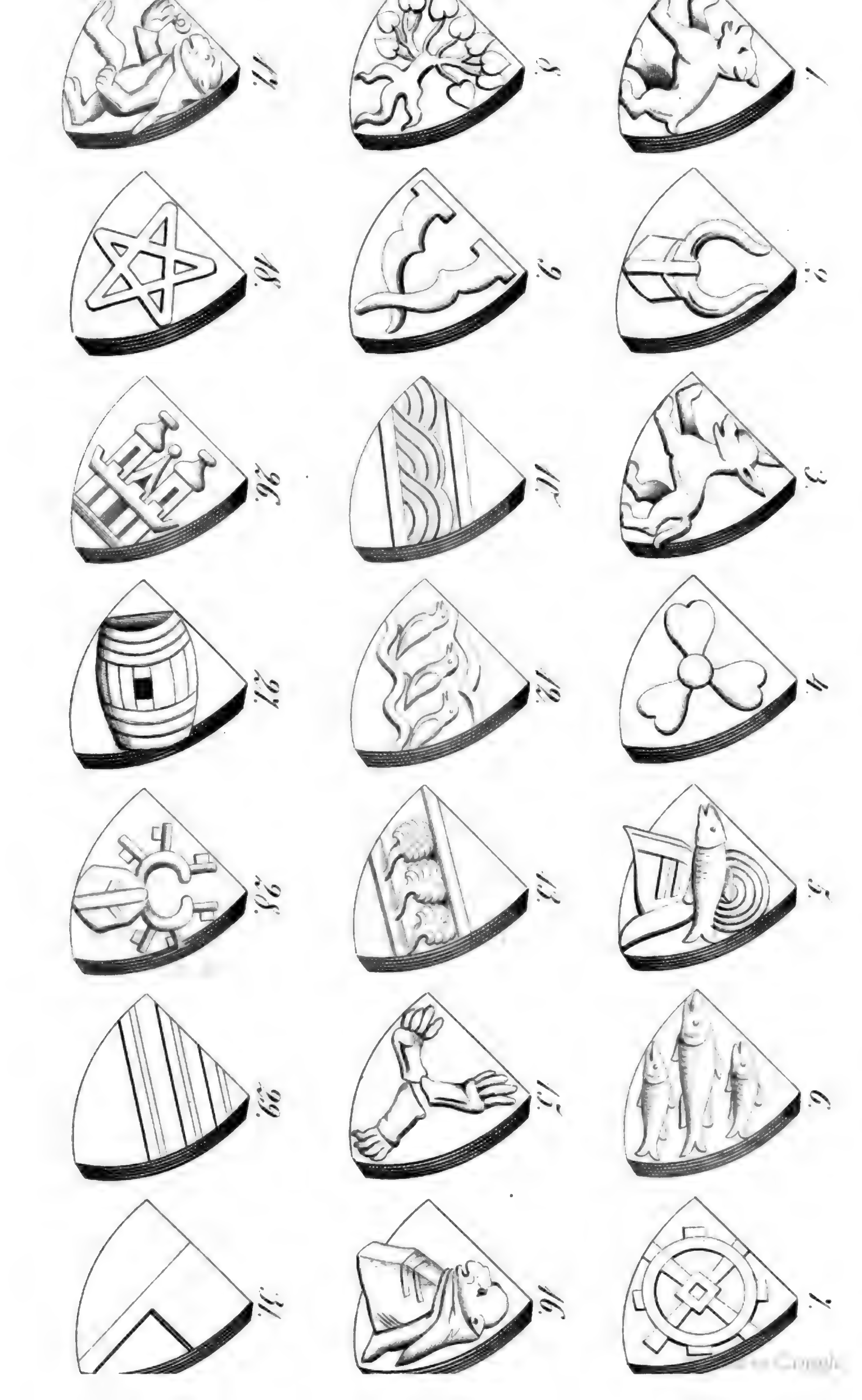
er würde aber gewiss als decanus bezeichnet sein, hätte er überhaupt auf diesen Titel Anspruch gehabt, doch es scheint, als habe sowenig die einfache Kieler Pfarrkirche als Kloster Neumünster, das wol ein Chorherrenstift aber doch kein actives Hochstift, wie z. B. Hamburg war, die Pfründe und das Amt eines Decans gekannt. Haben wir somit die Ansprüche dieser Personen und Kirchen auf unseren Decan zurückgewiesen, so können wir zunächst warten, ob anders woher gegründetere Ansprüche sich zeigen werden.

Noch grössere Schwierigkeiten als die Erklärung der Namen, bietet zum Theil die der Wappen. Es sind folgende:

An den beiden Oehren des oberen Randes steht an dem linken das Wappen der Stadt Kiel, an dem rechten das Holsteinische.

An dem Reife, welcher die obere und untere Darstellung trennt, stehen dann die auf unserer Wappentafel abgebildeten von der dem Altar zugewandten östlichen Seite nach der ihm abgewandten in der Ordnung von 1 bis 31, so dass die letzten leeren acht Schilder hart an die Wand gerückt sind. Die einzelnen Bilder sind ohne alle Schraffirung, meist sehr erhaben gearbeitet.

Zunächst muss auffallen, dass eine ganze Reihe Schilder leer geblieben sind. So bestimmt die beiden Wappen des oberen Randes und wenigstens fünf des unteren Reifen dem Lande Holstein angehören, so nahe liegt es zu vermuthen, dass auch die übrigen irgend welche Beziehung zu Holsteinischen Communen oder Geschlechtern haben, und weiter zu schliessen, dass diese Wappen mit der Entstehung des Kunstwerks in irgend welchem Zusammenmenhang stehen. Wäre es nemlich dem Künstler nur darauf angekommen, den mittleren Reifen seiner Composition mit Wappenbildern, fingirten oder wirklich landeskundigen, zu verzieren, so würde er eine Reihe berühmter und wichtiger Geschlechtswappen wie z. B. das der Reventlows, Ranzaus, Brockdorp, Bockwold, Ahlefeld u. a. oder Städtewappen jedenfalls haben neben die anderen setzen können. Er liess also mit Absicht aus und nahm ebenso absichtlich auf. Ja er hatte offenbar darauf



gerechnet, seinen Kreis wirklich so zu schliessen und brachte die Arbeit zum Schluss, ohne dass seine Erwartung erfüllt war, aber sogleich mit der eben so entschiedenen Absicht, keines der aufgenommenen Wappen um seinen Ehrenplatz zu bringen. Hätte er sich dazu verstehen können, so würde es viel richtiger gewesen sein, alle Wappen wegzulassen. Von den so aufgenommenen Wappen ist nun folgendes zu bemerken. Die vier Schilder mit Helmen gehören je mit dem nebenstehenden Wappenbild denselben Geschlechtern. Nach dem Beispiel des Helms mit dem Fisch und dem Affenkopf und nach dem Gang der Inschrift und der Darstellung steht der Helm seinem Wappenschild voran, es gehören also der Helm mit Stierhörnern und Fähnlein zu den Schrägbalken, der Helm mit Stierhörnern zum Wolf, der mit dem Fisch zu den drei schräggestellten Fischen und der mit dem Affenkopf zu dem schreitenden Affen. So fallen von den 21 Bildern des ganzen Kreises viermal je zwei zusammen und die heraldischen Fragen reduciren sich also auf 17 Fälle. Von diesen 17 Wappen gehören offenbar folgende den bekannten Holsteinischen Geschlechtern an: der Wolf dem grossen Geschlecht der Wulfinge, Pogwische, von der Wische, Brokow oder Barkau, Bossee u. s. w., das Kleeblatt den Segeberg, Swave, Sehested, Schinkel, (Aspern Beitr. 46. 58. Jenssen Nordalb. Stud. 4 p. 298.) das Rad bekanntlich den Hummersbüttel, der Busch den Krummendyks, der Bär den Swynen. Ueber die übrigen Wappenbilder äusserte Herr Milde in Lübeck in einer freundlichen brieflichen Mittheilung an den Verfasser sich folgendermassen: „Die Mehrzahl ist mir fremd und kommt gewiss nicht unter den bedeutenderen adlichen Holsteinischen Familien der Zeit vor. Ich habe aus dieser Zeit schon eine grosse Menge Siegel gezeichnet. Das Wappen mit dem Zeichen, welches Sie als „Zange??" (No. 9 unserer Tafel) bezeichnet haben, wird 1331 von einem Adam de Hamme geführt, jedoch ist es geschacht. So glatt wie hier hat es ein Lübecker Rathmann Herrmann Morneweg 1328 geführt, an den aber wohl nicht zu denken ist. Ich halte das Wappenzeichen für einen altförmigen Tischfuss. Der Schild, auf welchem Sie

drei Arme sehen (No. 15), könnte auch drei Bärentatzen enthalten, welches Wappenzeichen wol vorkömmt, obwol ich in Holstein keine Familie kenne, die es führt. Ein Wappen mit drei Fischen ist mir in Holstein nicht bekannt. Einen Fisch führte die Familie de Barsbeke. Das Wappen mit dem Thor könnte, wenn es ein Stadtwappen wäre, was doch wol wahrscheinlich, am ehesten Rendsburg sein. Das Schild mit der Tonne könnte Tönningen sein, denn obwol jetzt ein Schwan auf der Tonne steht und ich auch bis jetzt kein altes Siegel kennen gelernt habe, so kommt bei Dankwerth ein Wappen von 1651 vor, worauf blos eine Tonne." Diese werthvolle Mittheilung eines Kenners, der ein überaus reiches, für die Wappenkunde des 14ten Jahrhunderts das reichste Archiv des Nordens Jahre lang mit der grössten Aufmerksamkeit durchforscht hat, giebt unserer Untersuchung einen um so schätzenswerthern Halt, je weniger noch die heraldische Kritik sonst in dem Gebiet unserer Adels- und Städtegeschichte wirksam gewesen ist.

Wir dürfen demnach behaupten, dass ausser den oben gedeuteten 4 Wappen alle übrigen unsicher sind. Dass diese desshalb durchaus auswärts gesucht werden müssten, ist nicht zu behaupten, fanden ja selbst die Herausgeber der ritterschaftlichen Privilegien unter den Wappenbildern der Lade eins, das „aller angewandten Mühe unerachtet, nicht ausfindig gemacht werden konnte". (Privilegien p. XXIX.)

Aber freilich ist das Zeugniss der gleichzeitigen Documente des Lübecker Archivs ein sehr beachtenswerthes. In den Wappenschildern ohne Helm daneben bürgerliche Familien zu vermuthen, ist nicht thunlich, da neben denen der Hummersbüttel, Krummendyks, Sehesteds kein Helm sich findet.

Neben dieser Menge unbekannter und unsicherer Zeichen gewinnt der oben schon besprochene Umstand an Bedeutung, dass eine ganze Reihe wolbekannter und hochangesehener Wappen fehlen, trotz des überflüssigen Raumes. Alle diese eigenthümlichen Thatsachen zu erklären, wird nun nicht möglich sein, versuchen

wir es aber nach den bekannten und deutlichen Zeugnissen, die uns das Denkmal bietet, soweit wie möglich die Verhältnisse zu betrachten, unter denen es entstand.

Das Datum der Inschrift, S. Johannis Baptisten Tag 1344 giebt uns sofort den Zeitpunct an, auf den wir uns zu fixiren haben. Jedenfalls aber werden für den Entwurf und die Ausführung eines so ausgearbeiteten Werks auch die vorhergehenden Monate und Jahre von Wichtigkeit sein. Dieselben bilden in der Geschichte der ganzen westlichen Ostsee und für die der Stadt Kiel ins Besondere einen überaus wichtigen Zeitpunct. Um aber die Ereignisse dieses engeren Kreises und jenes weiteren richtig mit einander zu combiniren, müssen wir die verschiedenen Elemente und Interessen zu charakterisiren suchen, die sich in Kiel, ja wir dürfen sagen, in der St. Nicolaikirche so eigenthümlich berührten.

Je sicherer wir leider erwarten müssen, bei dem oben festgestellten Charakter unseres Denkmals auch am Schlusse unserer Untersuchung ungelöste Fragen hinter uns zu lassen, je mehr wird es unsere Aufgabe sein, dem geneigten Leser wenigstens zu einem möglichst lebendigen Eindruck der Zeitrichtungen zu verhelfen, unter oder neben welchen das merkwürdige Kunstwerk entworfen und ausgeführt wurde.

Die Namen der Rathmänner und die Wappen adlicher Geschlechter an unserem Monument legen uns zunächst die Vermuthung nahe, dass wir es bei denselben in irgend einer Weise mit den Stiftern des Werkes zu thun haben. Ausser jener schon erwähnten auffallenden Unordnung der Wappenstellung erregt das Zusammentreten adlicher Wappen und städtischer Magistrate unsere Aufmerksamkeit. Und das Werk, das so nach verschiedenen Seiten ein eigenthümliches Interesse beansprucht, veranlasst uns, die Zeitverhältnisse, die seiner Entstehung vorhergingen oder mit derselben unmittelbar zusammenfilen, bestimmter zu betrachten.

Wir werden zunächst Kiel und seine Nachbarschaft in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts etwas genauer ins Auge fassen und dann erst die Ereignisse der letzten Monate und Jahre

vor Mittsommer 1344 für sich und im Zusammenhang mit unserem Monument betrachten.

Das eigentliche Holstein, sondern wir es bestimmt von Stormarn und Wagrien, war bis in den Anfang des 14ten Jahrhunderts ein kleines Gebiet voll alterthümlicher Institute und Verhältnisse, zu denen es damals in anderen Landen wenig Analogien geben mochte. Wie es nach unserer oben aufgestellten Vermuthung in Kunst, Sitte und Gewerbe weit hinter anderen Ostseegegenden zurückstand, so boten auch seine Verfassungsverhältnisse das Bild eines alterthümlichen Mikrokosmus, dessen wunderliche und charakteristische Züge selbst die heftigen politischen Stürme einer neuandringenden Zeit nicht hatten verwischen können.

Der haupsächlichste Grundzug dieses Holsteinischen Lebens war offenbar, dass hier die Sonderung der Stände, die überall sonst sich vollführt hatte, noch nicht erfolgt war. Die adlichen Geschlechter, die bäuerliche und die bürgerliche Bevölkerung hingen durch Sitte und Verfassung noch sehr mit einander zusammen.

Einer oder wahrscheinlich der Hauptsitz des Holsteinischen Adels war der Grenzgau von Faldera, die heutigen Aemter Neumünster und Bordesholm, aus dem er bei der Colonisation des Ostens um die Mitte des 13ten Jahrhunderts bis Bornhövede vorgerückt war. In diesen Sitzen, wo Helmold ihn kennen lernte, treffen wir am Anfang des 14ten Jahrhunderts noch einzelne seiner Geschlechter in grossen und zusammenhängenden Besitzungen. Das Geschlecht der Wulfinge, mit dem Wappen des Wolfs, umfasste die Brokows oder Barkaus, Bissees, von der Wisch, Pogwischs u. a. Seine Hufen reichten von Barkau und dem heute sogenannten Bothkamper See bis Wakenbek das ganze Wiesenthal dieses Eiderarmes entlang; der älteste Name, mit dem es in der Geschichte auftritt, ist der de prato oder von der Wisch. Er bezeichnet ganz deutlich die Wiesenbewohner gegenüber ihren Nachbaren auf den südlichen und westlichen Mooren und Haiden (Schröder u. Biernatzki Topogr. I p. 11. Hanssen Amt Bordesh. S. 26). Den Wolf im Schild und die Wisch im Namen ist dies Geschlecht

der deutlichste Repräsentant jenes alten Ethelings, für den Wald und Weide die Grundbedingung seines Grenzkriegerlebens war. Besass auch das Grafenhaus in jenen Gegenden einzelne Hufen, die es zu Lehen vergab, die grosse Masse aller hier gelegenen Hufen war des Adels Eigenthum. Er verwaltete es von seinen Burgfrieden und von seinen Speichern aus, die noch sehr leicht gebaut waren und leicht umgesetzt und abgebrochen werden konnten (s. Westph. Mon. II Diplomat. Neomonast. Urk. 119 u. 273). Die Auflassung desselben fand nicht in dem Lehns- oder Hofgericht, sondern mit Sele und Ware vor dem gesammten Kirchspiel auf den Kirchhöfen statt (s. ebd. Urk. 75, 78, 81, 168, 195, 265, 279 u. a.), wie es im Lande Holstein überall Rechtens war. Einzelne Gewässer und Gerechtigkeiten gingen von dem Grafen zu Lehen (ebd. Urk. 112), aber über den Einfelder See verfügten vor 1263 die comprovinciales als Landeseigenthum (Hanssen a. O. p. 6) oder commune totius terre. Allerdings besass der Adel das Gericht über seine Besitzungen fast immer als erbliches Lehen (s. d. eben angeführten zahlreichen Urkunden), aber er war hier wie an anderen Stellen des Landes damit doch noch nicht aus der Kirchspielsverfassung herausgewachsen. Er berieth die Grafen bei der Vertheilung des Landes nach den einzelnen Kirchspielen, aber er folgte mit den Kirchspielen, darin er sass, an diesen oder jenen Herren (Urkundens. d. Ges. II. p. 36 f.), er war von Anfang an der Landesvertheidiger, aber zugleich bot er die bäuerlichen Kirchspielsgenossen Namens des Grafen zur allgemeinen Landwehr auf (ebd. p. 109). Aus dieser Stellung erklärt es sich, dass wir noch am Anfang des 14ten Jahrhunderts den Adel und die Bauern Holsteins „riddere unde knechte mit den husluden“ (Grautoff Lüb. Chroniken I p. 186) gegen die Grafen verbündet sehen. Ja erst am Ende des Jahrhunderts wurde dem Bauern die Geschlechtsbusse und Blutrache durch einen Lanbeschluss untersagt und dagegen dem Adel belassen (s. ebd. p. 358, u. Urkundens. II. p. 367. f.).

Wie aber der Adel der „hoveman to dem wapene geboren“

sich am Anfang des 14ten Jahrhunderts noch nicht so wie später schied von dem husman, so war der Adel in der Holstenstadt Kiel weder durch die Sitte, wie in Lübeck, noch durch einen ausdrücklichen Beschluss, wie in Hamburg (s. Pauli Lübeck. Zustände p. 71. Westph. Mon. III p. 623 f. Lappenberg Hamburg. Rechtsalterth. I p. XLII) vom Weichbilde ausgeschlossen. (Lucht Kieler Stadtbuch p. XXVIII).

Die Stadt selbst war nicht in jenem alten adlichen Gebiet, sondern an seiner nördlichen Gränze gegründet. Ihr Grund und Boden, den ihr die Grafen geschenkt, war umgeben von den zur Burg gehörigen Lehen. In den Urkunden über Wik, Kopperpal, Suxdorf wird immer nur vor den Grafen und nie vor dem Kirchspiel die Auflassung erwähnt, ja eine dergleichen (Westph. Mon. III p. 593) unterscheidet zwischen Barkau als Lehen und dem Dorf Bocksee, das vor dem Kirchspiel Brügge mit Sele und Ware übertragen wird. Der Adel stand also jenseits jenes alten Grenzgaus, zu dem Barkau nicht gehörte, den Grafen näher auf seinem Lehensgut, mit dem vollen Recht Bauern an und abzusetzen (Westph. a. O. p. 580 f.) nicht als halber Bauer und Kirchspielgenoss, sondern als wirklicher Gutsherr da. Aber im Ganzen waren es dieselben Geschlechter, hier wie dort; der Ritter von Kyl zu Kronshagen gehörte zu den Wulfingen, die Reventlows, die 1331 zu Rastorf und die Walstorpe, die 1338 zu Morsee, sowie die Splyt, die 1350 in Brunswyk sassen, waren alle zu demselben Wappen geboren. Es lässt sich nicht verkennen, dass der Holsteinische Adel, abgesehen von einzelnen Fehden und Spannungen einer geschwinden und rücksichtslosen Zeit sich eben so lang und eben so einfach in die städtische Rathsverfassung als in die bauerschaftliche der ländlichen Kirchspiele fand.

Im Kieler Stadtbuch von 1264—1289 lernen wir Ritter von Bokwold, Russee, Wulf, Blok u. a. kennen (Lucht a. O. p. XXVIII), wie in der Ritterstrasse auch Nichtritter wohnen, wie ein Svave seines Vaters Haus an der Burg an einen bürgerlichen verkauft, so erwerben Pogwische ein Haus in der Kehden-

strasse (a. O. IX, a. No. 113, 311). Kiel erscheint schon hier als Wohnsitz und Geschäftsplatz von dem Holsteinischen Adel gesucht und es war also keineswegs nur die bequeme Lage in Mitten beider Herzogthümer, die ihm etwa erst später diesen Vortheil verschaffte. Eine der eigenthümlichsten Figuren in diesem adlich-städtischen Verkehr des 13ten Jahrhunderts ist ein Markward von Herce oder Hassee, einer der wohlhabendsten Capitalisten und thätigsten Geschäftsmänner des Kieler Stadtbuchs. Hassee selbst war ein Burglehen der Burg zu Kiel (Westph. III p. 582).

Jener Kieler Bürger, der sich nach dem Orte nennt, ist der Pfandinhaber mehrer Hufen der Ritter von Russee zu Stamp (Lucht a. O. VIII No. 9, 21, 100), des Kieler Raths zu Marutendorf (ebd. III, 12) und der Besitzer dreier Hufen zu Hammer, die er von den Bloks erworben (ebd. IX 6, 45). Ausserdem besitzt er mehrere Häuser und seine Bürgschaften für Bokwolds, Bloks (ebd. VIII, No. 49, 79), seine Geschäfte mit der königlichen Wittwe Mathilde (ebd. 168) vervollständigen das Bild des angesehenen und thätigen Geschäftsmannes, der bei Häuserkauf sich vorsichtig zu assecuriren sucht und daher sein eigen Haus nicht aus Holz baut (ebd. 21, 121 I, 7), der uns aber nicht nur vor dem Stadtbuch, sondern auch in einer Fehdesache vor dem Landrecht im Goding auf dem Megedeberg erscheint (ebd. II, 3).

Neben ihm, der sich nur wie es scheint in Geschäften mit Bürgerlichen des Titels dominus erfreut, treffen wir einzelne ihrem Namen und ihrem Auftreten nach entschieden adliche Leute, wie die Krummendyks (ebd. II, 5. VII, 2. VIII, 17, 21) in bürgerlichen Geschäften und Contracten (ebd. 33, 59, 76). Dem städtischen Verkehr des Adels in Kiel entspricht es nach der anderen Seite, dass wir in dem alten Sitz und Versammlungsort seiner Colonie zu Bornhövede schon am Schluss des 13ten Jahrhunderts Rathmannen und also Ansätze städtischen Lebens treffen (Urkundenbuch I, p. XI.). Dieser bürgerliche Character des Holsteinischen Adels erklärt es uns auch, dass er länger als irgend ein norddeutscher Landadel an der Verbindung städtischer und ritter-

licher Geschlechter festhielt, wie der Rostocker Landfriede von 1283 sie eingeleitet hatte (Sartorius Geschichte der Hansa, hersg. v. Lappenberg II. p. 130 f.), der Schutz, den die jurati de Holsatia, Ritter und Knechte noch 1306 bei Lübeck gegen die Grafen fanden, wird eben daher zu erklären sein. (Grautoff a. O. p. 187. Urkundens. II p. 13 u. 17. Waitz Gesch. I p. 116. 191 f.).

Wie wir schon oben hervorhoben, ist es ein eigenthümliches und absonderliches Treiben, das wir in dem kleinen und abgelegenen Winkel deutscher Erde beobachten, die städtische und ländliche Bevölkerung noch nicht scharf geschieden, der Adel halb noch Bauer, halb Städter, und daneben die alten Aemter der früheren Verfassung und die neuen eines fürstlichen Hofs, die Würde des Bannerträger und Truchsess bald in derselben Familie, bald in derselben Person vereinigt, bald wieder getheilt und mit einander vertauscht (Aspern Beiträge p. 49 ff.).

Diesem Bilde entspricht allerdings die Vereinigung städtischer und adlicher Wappen auf unserem Monument; aber wir dürfen die Verhältnisse aus dem ersten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts hier nicht auf eine Thatsache des Jahres 1314 anwenden. Grade in den zwischenliegenden Jahren war eine grosse innere Revolution immer bemerkbarer geworden.

In jenen Jahren war der Holsteinische Adel auf den dänischen Halbinseln und Inseln als Eroberer aufgetreten. Der Eifer, mit dem er endlich an den grossen Erfolgen seiner Grafen nach aussen sich betheiligte, hatte auch auf die heimische Verfassung nach allen Seiten hin seine Rückwirkung geäussert.

Zunächst mussten dieselben Geschlechter, die bisher so einfach und derb zwischen den Bürgern und Bauern daheim ihre Stellung oft mit den Waffen behauptet hatten, sich mächtig aus jenen altangestammten Verhältnissen herausheben, seitdem sie als Vögte oder Pfandinhaber die Schlösser und Häfen Dänemarks mit der kecken Hand des Eroberers verwalteten. Die Machtstellung, die ihnen jetzt am Limfjord, an den Belten und am Sunde zugefallen war eine andere als die, in die sie sich bis dahin an der

Eider zufrieden gefunden. So gewiss nun aber damals erst der hoveman, to den wapen geboren sich scharf und entschieden von dem Bauer und Bürger trennte, man würde sehr irren, wenn man zugleich eine steigende Uebermacht des Adels in der Verfassung erwartete. Die Dinge gingen zunächst in folgender Weise.

Der Adel verkaufte in der Periode glänzender auswärtiger Geschäfte seine Güter in der Heimath. Im nördlichen Faldergau kauften die Chorherren von Neumünster von den Ranzau, Velden, Smalstede, Brokow, Reventlow seit 1310 die Dörfer Bissee, Brügge, Sören, die Mühlen zu Smalstede und Schönhorst, das Gericht zu Flintbek u. a. (Westph. II Dipl. Neom. Urk. 81 ff. 98 f. 105. 112. 118. f. 123. 138 f. 149 ff.), in denselben Jahren erwarben die geistlichen Stiftungen der Stadt Kiel von den Burglehen die Dörfer Wellendorf, Kronshagen, Wik und Tudendorf (Westph. HI p. 577 ff.)

Die Kirchspiele verloren an Bedeutung, je weniger der Adel daheim zu thun hatte und bei den Landestheilungen werden die verschiedenen Gebiete daher nicht mehr nach ihnen, sondern nach den wichtigsten Burgen bestimmt. In den Verträgen von 1305 und 1307 (Urkundensam. III p. 9. 25 f.) werden nur die Kirchspiele und sogar die Burg und Stadt Segeberg als Theil des betreffenden Kirchspiels aufgeführt, in dem von 1316 (ebd. p. 36 f.) bilden die Schlösser oder Häusser tho Segheberghe und thume Kyle schon die hervortretenden Mittelpuncte, und „scollen alle dhe man, dhe in desser vorbenomeden herschap wonende sint denen eme, dheme desse vorseghede herschop thuvalth“. In dem Vertrag von 1322 (ebd. 48 ff.) endlich wird schon die Hälfte „des huses der herschap to Utersten“ aufgeführt; der Name des Schlosses bezeichnet den District, zu dem nun das Haus wie das Kirchspiel gehört und das Kirchspiel wird immer mit dem Zusatz erwähnt „wat lüde und manne darinne wonet“. Es liegt in dieser Veränderung der Gebietsbezeichnung sehr deutlich ausgesprochen, dass das Zurücktreten der Kirchspiele zugleich mit der Demüthigung des Adels daheim Schritt hielt, dass der Adel ein Theil

seines Kirchspiels, stand früher, dass dies ein Theil der gräflichen Herrschaft sei, steht jetzt unbestritten fest.

Allerdings heisst es noch in dem eben angeführten Brief „dit vorbenomede guth, manne und lüde hevet uns unse vedder geseth alse idt nu sin was, dat ein gewelk man darane sines rehten bruken schal" aber wir brauchen nur die folgenden Landfriedenschlüsse zu betrachten, um noch deutlicher zu sehen, dass die Zeit seiner auswärtigen Geschäfte für unseren Adel keineswegs daheim seine Stellung in der Verfassung hob.

Das grosse Rostocker Bündniss von 1283, dem 1284 die Holsteinischen Grafen und die Stadt Kiel schon beigetreten waren (Urkundens. d. Ges. I p. 512) legte die Leitung der ganzen Justiz zunächst in die Hände der Mannen und der Städte, und erklärte die Mannen derjenigen Fürsten, die nicht beim Bunde blieben, ihrer Lehenspflicht ledig. Der Landfriede von 1328 (ebd. II p. 168 f.) gestattet den angeklagten Mannen die Appellation an die fürstlichen Obleute und fügt hinzu „ok schal unser ein jewelk sine man laten bi al deme rechte dat in sineme Lande ein recht is". Dagegen fehlt im Landfrieden von 1333 (ebd. p. 179 ff.) eine Festsetzung von Obleuten und diese Clausel und es heisst, könne ein Mann zu seinem Rechte nicht kommen „wat he denne darume don will dat schal he don bi siner heren rade unde de scolen eme den aller dinge bistan". Endlich in dem von 1338 (ebd. p. 188) giebt es ebenfalls keine Obleute, dagegen heisst es hier noch viel bestimmter: „en jewelik user man scal sik ghenoghen laten an rehte vor sineme heren; we sik dar niht an wolde laten noghen — — in welkers user lande dat scude, dem scole wi anderen alle volghen mit usen banneren." War der Rostocker Frieden ein Bund der Mannen und Städte gegen die Fürsten, so könnte man diesen ein Bündniss der Fürsten und Städte gegen den Adel nennen.

Wir haben in den vorstehenden Thatsachen deutlich gemacht, wie der Holsteinische Adel durch die grossen dänischen Kriege Gerhards III in neue Bahnen gelenkt, seine alte Stellung aufgab.

Bis dahin hatte er an den städtischen Geschäften, am Landbau, an der Entwickelung städtischer Verfassungen und an der Behauptung der alten bäuerlichen Selbständigkeit sich betheiligt, jetzt traten die Kirchspiele unter die gräflichen Schlösser, der Adel unter die fürstliche Gewalt, seine Hufen kommen in die Hände von Stadt oder Stift; in den alten Sitzen der Wulfingen, auf allen Eiderwiesen von Bissee bis zum Barsholm sassen und wirthschafteten die Chorherren von Neumünster, Sören war gleich nach dem Ankaufe niedergelegt und mitten unter den neuerworbnen Adelshufen wurde der klösterliche Neubau des heutigen Bordesholm begonnen. Kiel hatte seiner Seits nicht allein die Burglehen an seine Stiftungen gebracht, die Stadt hatte die Vogtei, das Münzrecht, das Recht des Ausbaus und der Mühlen, die Freiheit eigener Beschlüsse, der Kore und die wiederholte Versicherung gewonnen, dass an dem gräflichen Schlosse kein Thurm gebaut und keine Brücke eingerichtet werden sollte (s. d. Neumünsterschen Urkunden bei Westph. II, a. O. u. die Kieler in Urkundensamml. I p. 482 ff.). In Graf Gerds gewaltiger und geschickter Hand war die fürstliche Gewalt etwas anderes geworden als jenes alte Grafenthum, das ebenso alterthümlich als die alte Adelsmacht zwischen alten und neuen Instituten bald hier als Richter allmächtig, bald dort als Waffengenoss kaum gleichberechtigt Adel, Bauern und Städten gegenüber gestanden. Jetzt verfügte sie dagegen über eine Ritterschaft, die militärisch überaus tüchtig und politisch ihr vollständig untergeordnet war, der Bauer, der noch zuletzt um 1260 über ein gemeines Landesgut verfügte, focht in den Schlachten der Grafen gleichtüchtig und ergeben wie der Adel, und einem Fürsten, der alle Häfen Dänemarks inne hatte, konnten die Städte nur zu Willen leben. Die Sonderung der Stände war herbeigeführt durch einen Mann, der den verlegenen und verwirrten Kräften einen Wirkungskreis und unbehinderte Entwickelung verschafft hatte. Es war natürlich, dass sich alle ihm unterordneten, so lange er da war und dass alle, als er starb, nun ihres eigenen

Wegs zu gehen gedachten. In diesem Sinn musste der plötzliche Tod Gerhards III eine vollständige Veränderung überall herbeiführen.

Wir nähern uns hier der Entstehung unseres Denkmals und nachdem wir im Allgemeinen den Charakter jener Periode, wie sie entstand und verlief, geschildert, haben wir uns jetzt nur die Stellung des Adels und der Stadt Kiel nach 1340 möglichst zu verdeutlichen.

Sprechen wir zuerst vom Adel.

Es sind neuerdings eine Reihe von Urkunden zu Tage gekommen, die seine Stellung von 1340—1344 in ein viel klareres Licht stellen, als dies früher der Fall war. Soll man kurz das wichtigste Factum bezeichnen, das daraus zuerst uns deutlich wird, so ist es sein immer entschiedeneres Auftreten zur See. In den Landfrieden ist von dem Seeraub und der Befriedung der Seewege durchaus nicht die Rede. Dagegen ist neuerdings ein merkwürdiger Brief Graf Gerhards und Eggehard Brocdorps gedruckt (Urkundenb. d. Stadt Lübeck II p. 331), eine höfliche Entschuldigung wegen ihrer expeditio navigalis im Sommer 1334, sie sei nur gegen Prinz Otto von Dänemark und gegen Niemand anders gerichtet. Dieser Eggehard Brocdorp, im Besitz Schonischer Pfandschaften hatte 1332 im Frieden mit Schweden selbständig pactirt (Hildebrand Diplomat. Suec. IV p. 288 ff.), schon 1334 trat er auf der Höhe von Kopenhagen und auch anderwärts allein und in Gesellschaft anderer Holsteiner von Adel auf. In demselben Jahre nahm Heyne Brocdorp, in den folgenden die Walstorpe, Stoves, Breydes, Dyssows, Plones Koggen und andere Schiffe auf hoher See (Urkundenb. der Stadt Lübeck II p. 701 ff. 706 f. 709 ff.). Man sieht eine Holsteinische Adelsflotte aus genommenen Schiffen entstehen, die selbst der Seefriede von 1339 (a. O. p. 634) nicht zur Ruhe bringen kann. Man weiss nicht, fehlt den Lübeckern der Muth sich selbst Frieden zu verschaffen,

oder mögen sie nicht den Grafen gegenüber deren Gewalt zur See ebenso anerkennen, wie zu Lande. Bis zu dem Tode Gerhards nimmt zu Lande die Abhängigkeit des Adels und die immer grössere Sicherheit der Strassen zu, erst von da an datiren die Städte eine neue Unsicherheit des Landverkehrs (Grautoff a. O. p. 255), zur See dagegen sind offenbar die Uebergriffe des Adels in beständigem Wachsen begriffen, keine Lübische Friedenskogge erscheint, aber kaum ist Gerhard ermordet, so werden die Klagen lauter, die Städte verbinden sich gegen die spoliatores in aquis et terra mit Waldemar von Dänemark und Graf Johann von Holstein (Urkundenb. der Stadt Lübeck II p. 671 ff.), es erscheinen wieder Lübsche Orlogschiffe in See (Urkundenb. der Stadt Lübeck II p. 703. Grautoff a. O. p. 250 f.). Zum ersten Male 1341 vor dem Hafen von Kallundborg trafen Holsteinische Schiffe unter Graf Heinrich auf ein Lübsches Orlogschiff. Der Zusammenstoss, den Lübeck offenbar so lange und so sorgfältig vermieden hatte, erfolgte den Städten unerwartet, das Lübsche Schiff wurde genommen wie die Dänischen vorher „unde der snoden, losen, untuchtiken worde, de den vangenen sproken worden, der en was keen ende.“ Der Graf erschien mit dem genommenen Schiff in allen Häfen und erklärte alles städtische Gut für verfallen. Die gehaltene und vorsichtige Courtoisie, die bei Lebzeiten Gerhards III. zwischen dem Holsteinischen Grafenhaus und dem Rathe von Lübeck zur See geherrscht hatte, war vergessen; der abentheuernde, kriegerische Geist seines Sohnes war nicht dazu gemacht, eine solche Spannung länger zu ertragen und der Adel, von den Städten unvorsichtig gereizt, fand an dem jungen Herren einen zustimmenden Vertreter seiner trotzigen Uebergriffe.

Lübeck erkannte die Gefahr einer solchen Bewegung sehr wol: überall suchte es Bündnisse zu gewinnen, Unterhandlungen einzuleiten und wirklich kam es zu einem Stillstand bis Pfingsten 1342 (Grautoff a. O. p. 252 f.). Es gelang der Stadt, eine Reihe benachbarter Adelsgeschlechter, die Scarpenberge, Krummesse, Hummersbüttel zu gewinnen, ihre Schlösser Linow, Segeberg,

Plön, Trittau sich zu öffnen (Urkundenb.d. St. L. a. O. p. 675. 681. Pauli Lübeck. Zustände p. 152), aber es ist nicht zu übersehen, in dem Bündniss mit Graf Johann, Februar 1342 (Urkundenb. a. O. p. 680) wird ausdrücklich festgestellt, wollen „de van Lübeke uthmaken enen hercoggen in de see, so scole wi des ghelik ok enen uthmaken mit weraftighem volke uppe use eghene kost, mer de van Lubeke scolen us den coggen dar tho lenen". Nach beiden Seiten hin, den Söhnen Gerhards und Graf Johann gegenüber sieht die Stadt ihre Flagge beeinträchtigt und bevormundet. Der eine Theil des Holsteinischen Fürstenhauses und Adels ist ihre einzige Hülfe gegen den andern, aber jeder ist eifersüchtig auf die seeherrschende Commune. Als Pfingsten keinen Frieden brachte, wandte sie sich an den Kaiser Ludwig und sobald von ihm gesandt eine neue dritte Heeresmacht auf dem Schauplatz erschien, vereinigte sich, soweit wir sehen der gesammte Adel Holsteins, Fürsten, Ritter und Knappen gegen diesen Eingriff in ihr Machtgebiet. In ihrem Interesse legte König Magnus Beschlag auf das städtische Gut der Schonischen Märkte. Der Heeringsfang ward den Städten gelegt. Am Hafen von Kopenhagen, den ihnen dagegen König Waldemar öffnete, kam es zwischen der Holsteinischen Besatzung des Eingangthurmes und den Kaufleuten zu hitzigen und für die letzteren günstigen Gefechten.

In Holstein selbst folgten sich die Raub- und Brandzüge beider Parteien rasch aufeinander, noch sind uns die Aufgebotsbriefe an Johann Krummendyk und seine Bauern, an die Schulzen und Schöffen von Wilster und Wevelsfleth, an alle Vasallen in der Vogtei Itzehoe erhalten (Urkundensamml. d. Gesellsch. II p. 108 f.). Die Krummendyks, gegen die allein vor einem Jahre sich Hamburg und Lübeck verbündet, sahen jetzt neben sich die Grafen, die Ritter und die Bauern im Felde. Es war dies in Wahrheit, wie es so oft heisst „ene gemene Landwere oder wat dat ganse Land deit".

Doch wie es in solchen Dingen geht, Lübeck wurde bald die Masse des fremden Volks und Holstein jene grossen eigenen

Anstrengungen überlästig (Grautoff a. O. p. 254 f.). Ausserdem konnten die Grafen sich nicht verbergen, dass sie im Fall eines unbestrittenen Sieges den Adel, der zugleich in Holstein und auf den Dänischen Inseln mit solcher Hartnäckigkeit focht, nicht so leicht in die ruhige Zucht der Zeiten Gerhards würden zurückdrängen können. Sie begannen die Verhandlungen wiederholt ihrer Seits und brachten sie zum vorläufigen Abschluss, sobald wie möglich.

Der Gang derselben ist uns in einer Reihe von Briefen noch ziemlich deutlich erkennbar.

Die letzte Regelung der Verhältnisse zwischen Fürsten, Adel und Städten war der schon erwähnte Landfrieden von 1338. Noch in Graf Johanns Brief vom 17. Februar 1342 war er ausdrücklich anerkannt, „de breve des lantfredes de scolen — untebroken wesen, wente men de jo holden seal, also alse de thospreken". Aber im Interesse des Adels lag es, nachdem auch Johann auf die Holsteinische Seite getreten war, die Conjuncturen zu benützen, um die lästige Fürstenmacht wenigstens etwas zu beschränken. Der erste Stillstand ward am 13. October desselben Jahres geschlossen und von neunzehn Holsteinern von Adel mit besiegelt. Unter ihnen ist keiner von denen, die von den Städten später als Friedensstörer in ihren Klagschriften aufgeführt werden. Dagegen der darin viel genannte Marquard von Stove unterzeichnete an demselben Tage mit Graf Heinrich einen Brief, in dem er sich für die Einhaltung des Vertrags Seitens des Königs von Schweden verpflichtete, aber zu nichts weiter „unde we he dat alsus vorwissent heft, so si wi ledig und los" (Urkundenb. d. Stadt Lübeck II p. 696). Man sieht, es war noch unentschieden, was überhaupt erreicht werden würde. Unter den von jenen 19 besiegelten Artikeln steht folgender Satz: „de herren, riddere, knapen, de stede — husman unde hoveman de scholen bliven bi aller schede, vryheid, breven unde rechticheyt, de se vore hadden, dat si mit bewisinghe eder an besittinghe, de man mit recht bewisen mach. Unde desse degedinghe unde breve en scholen nene degedinghe

unde breve, de vore gegheven sint, breken, mer se schulen en to helpe komen. Unde alle de deghedinge unde de breve de vore gegheven sint, de scolen bliven by erer macht, dar se up gegheven sint„. Was den Adel betrifft, so scheint es ein Versuch, soweit möglich von dem Landfrieden abzukommen und den factischen Bestand der letzten Jahre gegen die harten Sätze desselben zu sichern. Eine städtische Flotte war in See und suchte offenbar die verfallene Polizei mit Kraft herzustellen (a. O. p. 682. 697. 714). Es kam für den Adel darauf an, die Zeit zu benutzen und entweder den Ablauf des alten Friedens d. h. den Januar 1344 ohne Entscheidung herbeikommen zu lassen oder aber vorher Concessionen zu gewinnen, durch die man die Freiheit gewann, sich nicht mehr „an der Herren Recht genügen zu lassen".

Vom 13. December 1343 haben wir (Urkundens. d. Ges. II p. 113. 208. Urhundenb. d. Stadt Lübeck II p. 734 f.) zwei Urkunden, die uns sehr deutlich die plötzliche Wendung darstellen, die damals in diesen Geschäften erfolgte. Die erste kürzere ist nur eine Anerkennung und Verlängerung des eben besprochenen Stillstands, also ein neues Interim. Nur vier Adliche stehen als Mitgelober aufgeführt und die für weitere Namen leergelassenen Stellen sind nicht ausgefüllt. Die zweite heisst eine Sühne „umme alle schelinge unde twidracht" zwischen Holstein und den Städten. In ihr werden alle Klagen, die vor dem Tage jenes Stillstandes datiren mit Stillschweigen übergangen und nur die seitdem klagbar gewordenen Sachen sollen bis St. Johannistag 1344 berichtigt sein, wer von den Mannen bis dahin nicht Genüge gethan, der soll aus der Herren Landen und Diensten gestossen, sein Gut und Haus verfallen und er keiner Sühne fähig sein, ohne Zustimmung der Städte. Bei neuen Klagen versprechen die Grafen binnen 5 Wochen Vergleich oder Recht und lassen, wenn sie nicht dazu thäten, den Städten freie Hand gegen die betreffenden Mannen. „Vortmer" so schliessen die Stipulationen „de vorbescrevenen stede unde ere borgere und ere helpere scolen bliven bi aller erer vryheit, breven unde rechticheyt, dat si mit bewisinghe eder

un besittinghe, unde bi namen Lange Beyenvleth unde L. Scharpenbergh de ere helpere weren“.

Von dem alten Landfrieden, der erst ablief, ist nicht die Rede, ebensowenig von dem Recht der Herren, Ritter und Knappen, das noch den 13. Oct. 1343 verclausulirt ward, aber für die Zukunft auch nicht davon, dass die Mannen sich an der Herren Recht genügen lassen, im Gegentheil, am letzten Ende geben die Grafen den Städten nur die Freiheit, sich selbst ihr Recht zu verschaffen.

Man braucht nur die Klaglibelle der Städte (a. O. p. 698 ff.) zu überblicken, um zu würdigen, welche Forderungen sie fallen liessen, um diesen Brief zu erkaufen, der allerdings für sie sehr wichtig war. Er zertrennte die feste Ordnung, in die Gerhard III. seinen Adel ihnen zur Beruhigung, aber auch zum Schrecken gechlossen hatte.

Der Adel hatte damit den Landfrieden beseitigt; nach Verlaut eines Monats konnte jeder einzelne wieder sich selbst an dem ausländischen Widerpart seines Rechtes erholen, die gräfliche Gewalt trat in Zukunft zurück aus der drohenden Stellung, die sie bisher in allen Streitsachen zwischen allen Parteien beansprucht hatte. Die Fürsten verzichteten auf die Herrschaft des Meeres und die Städte, die schon im Sommer mit König Magnus abgeschlossen, brauchten jetzt für ihre Heerkoggen weder auf das Geleit des Grafen Johann zu warten, noch die feindliche Flagge Graf Heinrichs zu scheuen, wenn sie fortfuhren, den Frieden der See herzustellen. Wir begreifen daher sehr wol, dass auch dieser Brief offenbar nur von Mannen und Geschlechtern angenommen ward, die weder auf der Hamburg-Lübecker Strasse, noch auf der See gewaltig waren. Die Stoves, Brokdorps, Benedict von Alefeld und Otto Breyde, die Krummendyks und Hummersbüttel fehlen unter diesem Brief, ja die Krummendyks werden ausdrücklich als die gefährlichsten Renitenten hervorgehoben. Johann von Godendorpe und vor allen Marquard von der Wisch und Hartwig Metzeke erscheinen als besonders thätig und bereit, die Dinge auf die eine oder andere Weise zum Abschluss zu bringen. Drei von der

Wisch und Westensee, zwei Wensyn und Breides stehen unter den 20 Mitgelobern des zweiten Briefs vom 13. Dec. Für weitere Namen ist kein Platz gelassen und es wurde später ausdrücklich bezeugt, dass Henneke Breyde wol mit gelobt, wenn auch nicht mit besiegelt habe (a. O. p. 757.).

Nach diesem Brief zerfiel also zunächst der Holsteinische Adel in zwei Theile, der eine liess sich an den Resultaten der abgeschlossenen Verhandlungen genügen, ob der andere bis zu dem festgesetzten Termine seinen Zutritt erklären werde, war ungewiss. Der St. Johannistag 1344 musste entscheiden, ob der Vertrag vom Lucientag 1343 für den Norden Krieg oder Frieden bringen, ob der Holsteinische Adel die Seeherrschaft zu behaupten oder für dieselbe grössere Unabhängigkeit daheim zu erkaufen gedenke.

An der bisherigen Darstellung wird es deutlich geworden sein, wie eine neue Zeit den Charakter, die Haltung und den Gesichtskreis des Adels bis 1344 wesentlich umgestaltet hatte. Die alten Wohnsitze, Rechte und Gebräuche erschienen nach einander mit neuen vertauscht. Daneben haben wir uns bemüht, die eigenthümliche Lage des Landes von 1341 bis Ende 1343 und dann bis Mittsommer 1344 zu bezeichnen.

Natürlich müssen wir uns die bedeutendste Stadt des Landes nächst Hamburg von diesen Verhältnissen und Ereignissen auf das Ernstlichste berührt denken. Hätte Kiel jetzt schon, wie zwanzig Jahre später, mit Lübeck und Hamburg gehalten, so würde es jetzt eben so gut wie später in den städtischen Verhandlungen mit aufgeführt sein. War dem also nicht so, so ist es nicht denkbar, dass es in einer Zeit der höchsten Spannung des ganzen Landes sich von den gemeinen Interessen d. h. damals von der Politik des Adels fern gehalten haben sollte.

Hier ist noch Folgendes zu erwägen: Kiel trat in die Zeit der grossen Dänischen Kriege ein, nachdem es so eben den Besitz aller Privilegien erlangt, die für die höchste Entwickelung städtischen Wohlstands durchaus nothwendig und unter günstigen

Verhältnissen vollkommen ausreichend waren. Die Stadt hatte im Inneren volle Selbständigkeit, nach aussen die Burglehen des Adels an sich gebracht, sie war im raschen Aufblühen begriffen, als sie plötzlich durch den Conflict zwischen den Grafen und den Städten sich, ihren alten Rivalen, Lübeck und Hamburg gegenüber, zu einer ganz unerhörten Stellung erhoben sah.

Die See war in den Händen des Holsteinischen Adels, dieser Adel war bereit, mit Lübeck um die Herrschaft zu kriegen. Die deutschen Häfen der westlichen Ostsee schlossen sich ihm daher als Feind in demselben Augenblick, als sich deren Kaufleuten fast alle schwedischen und dänischen Häfen schlossen. Nur die Hafenstädte der Schleswigschen und Holsteinischen Ostküste, nur ihre Kaufleute konnten unter diesen Conjuncturen die letzten Strömungen des allmälig versiegenden Verkehrs benutzen oder neu in Fluss bringen.

Man wird nicht sagen, dass diese vor Kurzem noch so bescheidenen Kaufmannschaften solche Conjuncturen nicht zu benutzen gewagt hätten. Nicht allein, dass deutliche Spuren uns zeigen, dass Kiel gegründet ward, um mit Lübeck zu rivalisiren (Waitz Gesch. I p. 105 f. s. auch unten), Jahrzehente nach der Zeit, von der wir hier sprechen, hört man wiederholt auf den Hansetagen Klagen über die schlechte Münze und die schlechten Waaren, zu deren Umsatz Kiel, Itzehoe, Flensburg eine Lage benutzten, wie die eben geschilderte, eine Spannung zwischen den Grafen und Städten, die ihnen auferlegte oder gestattete, sich von den Gesetzen der Hansa zu emancipiren (Sartorius a. O. p. 578. 600, f. 611. 659, f.)

Diese Anführungen, um von anderen zu schweigen, genügen uns zum Beweis, dass man damals auch die Gunst der Verhältnisse mit kaufmännischer Kühnheit auszubeuten verstand. Nun kam dazu, dass der Adel und grade diese Stadt wenigstens bis vor wenig Jahrzehnten, trotz mancher Fehde, in einem so nachbarlichen Verkehr gestanden, wie er damals in Deutschland kaum erhört sein mochte, es kam dazu, dass für den Adel selbst, wollte er zugleich die See und den Kriegsschauplatz zu Lande

behaupten, kein Hafen für die Communication zwischen den Inseln und dem Festlande so bequem, ja so nothwendig war als Kiel.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Kiel an der allgemeinen kriegerischen Bewegung des Landes neben Bauern und Vasallen sich betheiligte, wird nicht zu leugnen sein. Wenn wir daher in dieser Zeit ein Monument entstehen sehen, das neben den Namen der Kieler Rathmannen die Wappen der Wulfinge wie der Hummersbüttel und Krummendyk tragen sollte, so können wir darin einen thatsächlichen Beweis, merkwürdig genug den einzigen uns erhaltenen finden, dass kurz vor Mittsommer 1344 der Rath von Kiel und der gesammte Holsteinische Adel im besten Einvernehmen standen. Der Künstler, der das Werk componirte, rechnete auf eine Betheiligung von mehr wappenführenden Geschlechtern oder Communen, als wirklich eintrat. Er rechnete darauf bis zu dem Augenblick, wo das Werk rasch und tumultuarisch endlich zum Guss gebracht ward, alles dies dürfen wir aus der Menge und der unsymmetrischen Stellung der leeren Wappenschilder schliessen.

Die Wappen der Wulfinge, Hummersbüttel, Krummendyk, Schinkel, Swynen sind uns so ein Beweis, dass einzelne aus diesen Geschlechtern zur Herstellung dieses prächtigen Geräths Beiträge gaben. Wir lassen es unentschieden, ob einzelne Wappen den Hammen und Barsbeken gehörten, ob also auch diese mit beisteuerten. In jener Zeit konnten noch eine Menge Südelbischen Adels von den grossen Unternehmungen Gerhards III. her im Norden geblieben sein, ihnen grade musste die Opposition gegen Lübeck, das jetzt ebenso fremde Ritter herbeizog, und das gute Vernehmen mit Kiel besonders wünschenswerth erscheinen. Es erklärt sich so am Einfachsten das Vorkommen fremder und hier sonst unbekannter Wappen. Zugleich aber müssen wir nach dieser Hypothese jeden Gedanken an Lübsche Geschlechterwappen zurückweisen, wenn wir es auch unentschieden lassen müssen, ob sich unter den Wappenbildern einzelne städtische finden. Die Zusammenstellung des Schauenburgischen und Kieler Wappens und einer

ganzeu Reihe adlicher Schilder sollte nach unserer Meinung zugleich die Stifter ehren und ein Zeichen einer lebhaften und starken Verbindung sein.

Der Tag des Gusses war aber eben St. Johannistag 1344, der Tag, an dem der Termin des neuen Friedens ablief und die letzte Hoffnung zerriss, Adel und Land, Fürsten und Städte in jener Einigkeit der vorhergehenden Jahre einen sicheren Frieden oder einen nachdrücklichen Krieg weiterführen zu sehen. Die Krummendyks, die ihre Fehde zu einem Landeskrieg hatten anwachsen sehen, die ihr Wappen wol als Hauptleute des Aufgebots auf das städtische Werk zu St. Nicolai gesetzt, führten jetzt allein wieder ihre Fehden als Räuber weiter (Lappenberg Geschichtsq. der St. Bremen p. 91). Die Hummersbüttel, ihre Nachbaren auf unserem Taufstein, waren 1346 noch Kiels, 1347 noch Hamburgs und Lübecks Feinde (Urkundens. d. G. II p. 211). Offenbar beeilte sich der Meister mit richtigem Blick seine Arbeit zu schliessen, ehe eine neue Zeit, der letztverflossenen so unähnlich, das Werk ganz in Frage stellen konnte.

So einfach nun auch ein genauer Blick auf die Zeitverhältnisse die Wappen überhaupt, auch die unerklärten und fremden, ihre Stellung und Unordnung erklärt, wir fragen doch noch, wer es gewesen, der die eigenthümlichen Zeitverhältnisse grade für solch ein Werk in der Weise ausbeutete und rasch benutzte, die wir eben nachgewiesen haben.

Johann Apengeter wird, wie wir aus einer freundlichen Mittheilung des Herrn Dr. Schröder erfahren, im Lübecker Stadtbuch als Hausbesitzer bis 1344 erwähnt. Ob er der Apengeter des Lübecker und Kieler Taufbeckens war, lässt sich, wie gesagt, nicht zur Evidenz bringen, aber begreiflich war es, wenn ein ehrgeiziger Künstler damals in Kiel Arbeiten suchte und in einer oder der andern Weise sich dort zu introduciren wünschte.

Die ganze Landeslage und Landesart, so lange sie auch künstlerisch wie politisch hinter der übrigen Welt zurückgeblieben schien, regte sich in neuentwickelter Kraft zu bisher unerhörten Aussichten und Ansprüchen. Allerdings trug trotz dieses Aufschwungs Alles hier noch einen sehr nüchternen und praktischen Charakter. Die Klöster waren noch fern davon, sich wie anderswo durch zu grosse Baulust zu schaden, die Stadt war plötzlich zu einer unerwarteten Bedeutung gelangt, der Adel aus bäuerlichen Umgebungen in anstrengende und gefährliche kriegerische Unternehmungen geführt, endlich die Fürsten, so gerühmt auch Johanns III Freigebigkeit, würden damals am wenigsten an die künstlerische Ausschmückung einer Burg gedacht haben, die ohne Thurm und Brücke zu bürgerlicher Bescheidenheit bestimmt schien.

Der Decan Johannes, jener Vollender des Taufbeckens leitet nun hier unsere Aufmerksamkeit auf einen Kreis, dem wir vielleicht die erste Anregung des Werk mit einigem Rechte zuschreiben dürfen. Wir haben bisher vergeblich nach einem Geistlichen dieses Titels zu St. Nicolai gesucht. Der einzige dieses Namens und Titels, den wir endlich nachzuweisen vermögen, ist Johannes Bokmast, Decan des Priestercalands zu Ehren der Jungfrau und St. Johann des Täufers und aller Heiligen zum Kiele. Er war der erste Decan der Brüderschaft und betheiligte sich bei deren Gründung mit einer Stiftung von hundert Mark. Als der eigentliche Priester derselben wird er gewiss auch auf die Anordnung der Feierlichkeiten einen bedeutenden Einfluss gehabt haben. Zwei Mal im Jahre vereinigten sich die Mitglieder, priesterliche Herren und Laienbrüder zu einer Reihe von Schmäusen, einer Procession um die Kirche, einer Hochmesse und der Fusswaschung und Speisung von zwölf armen Schülern (Westph. Mon. III. p. 560 ff.). Die Fusswaschung wurde von dem Decan, zuerst also von Johann Bokmast vorgenommen. Betrachten wir unser Taufbecken auf demselben Chor, wo jene Feierlichkeiten stattfanden, so ist der Name des Decans nicht der einzige Umstand, der auf jenen Verein führt. Die untere Reihe von Darstellungen behandelt das Leben der

Maria in einer gewissen Ausführlichkeit von der Verkündigung bis zum bethlehemitischen Kindermord; bei der Geburt Christi sitzt St. Nicolaus zur Linken, ein anbetender Engel steht zur Rechten der Hauptgruppe. Im obern Kreis beginnt die Darstellung mit drei Bildern, wir glaubten sie nicht anders erklären zu können, als die Darstellungen Christi im Tempel, denn darauf folgt erst die Taufe und dann nach einem jetzt leider nicht mehr zugänglichen Bild die Leidensgeschichte von der Fusswaschung bis zur Kreuzigung. Uns will es bedünken, als verriethe diese Auswahl heiliger Scenen den Wunsch, erstens das Leben der Maria und des Johannes, dann aber die Fusswaschung als einen der Hauptacte der letzten Tage Jesu zur Anschauung zu bringen; sie konnnte jedenfalls einer Brüderschaft genehm sein, die Maria und den Täufer Johannes als ihre Schutzheiligen verehrte, eine Fusswaschung als den eigenthümlichsten Act ihrer Festtage beging und nun ein mit heiligen Darstellungen geschmücktes Werk an dem Orte jener Feste zum Gebrauch der Gemeinde aufstellen wollte.

Man darf diese Vermuthung um so eher gelten lassen, da die Brüderschaft auch adliche und angesehene städtische Personen zu ihren Mitgliedern zählte.

Das Verzeichniss der im Caland verstorbenen Brüder enthält eben als Todtenbuch nicht die Namen aller derer, die einmal Miglieder waren, sogar Johann Bokmast fehlt. Aber die darin aufgeführten Namen von Otto Schinkel, Schack Rumor, Iwan Walstorp und Johann Brokdorp und die der Rathmänner Hartwig Boyenhusen, Schele Herdinghes, Otto Enentorp, Emeke tor Nore zeigen, dass unter den Laien des Calands Adel und Bürgerschaft vertreten waren, auch unter den Priestern finden wir die Namen angesehener Rathsfamilien der Fisch, Boyenhusen, Enendorp, Vette und Krummendyk u. a.

Jedenfalls fehlte es einer solchen Brüderschaft nicht an Connexionen nach beiden Seiten hin und in der bewegten Zeit von 1342 und 1343 mussten ihre Mitglieder mehr als andere Gele-

genheit haben, Stadt und Adel für ein künstlerisches Unternehmen, wie das hier vorliegende zu gewinnen.

In den Wappen aber die der Calandsbrüder zu sehen, ist desshalb nicht thunlich, weil eben die Zahl und Anordnung in keiner Weise stimmt. Wesshalb wären sie dann so unsymmetrisch gesetzt? wesshalb so viele leer gelassen? In der Hoffnung, die vacanten Stellen der Brüderschaft könnten noch besetzt werden? Dann würde die Zahl der Schilder die des festgestellten Maximums von Mitgliedern, d. h. 48 sein. Es sind aber lange nicht so viel. Oder sollten nur die Laien ihre Schilder daran setzen? dann sind ihrer wieder zu viel, denn es sollten höchstens 24 Laienbrüder sein.

Wir müssen, um die Zwecke, auf die die Brüderschaft bei einem solchen Unternehmen zielen konnte, uns ganz zu verdeutlichen, noch darauf hinweisen, wie sie selbst wahrscheinlich von vornherein bestimmte Ansichten zu vertreten gesonnen war. Es ist schon anderen Ortes auch neuerdings dargestellt worden, wie das Kloster Neumünster - Bordesholm, von Fürsten und Adel begünstigt, die kirchliche Unabhängigkeit Kiels beständig bedrohte (Lucht Mittheilungen zur Gesch. der Schule I. Osterprogramm d. Kieler Gelehrtenschule 1853). Kiel stand unter allen Holsteinischen Kirchspielen insofern einzig da, als seine geistliche Jurisdiction nicht unter den Hamburger Probsten, noch sonst eine Zwischenbehörde, sondern direct unter den Erzbischof von Bremen resortirte (Kuss in Falk Archiv I p. 105 ff.). Wahrscheinlich hing, wie wir vermuthen möchten, diese eigenthümliche Thatsache mit der ursprünglichen Absicht bei Gründung der Stadt zusammen, dieselbe zum rivalisirende Ausfuhrplatz für die Preussischen Wallfahrer Lübeck gegenüber zu machen. Wie dem nun auch sei, die Stadt betrachtete jedenfalls diese Unabhängigkeit des Kirchspiels, der Pfarrkirche und ihrer Schulen für sich nicht nur als eine Ehrensache, sondern fürchtete auch, dass das Kloster, hätte es innerhalb der Mauern nur erst Fuss gefasst, sehr bald vollständig dahin übersiedeln werde. Mitten in diesen Streitigkeiten trat

nun 1334 der Priestercaland zusammen, eine Vereinigung von Priestern und vornehmen Laien, bei seinen Festlichkeiten sollten der Stadtpfarrer und zwei Capellane und der Schulrector die einzigen geladenen Gäste sein dürfen, der Herren Schüler durften dabei sein, die armen Schüler waren die, denen die Wohlthätigkeit der Gesellschaft zunächst zugewandt sein sollte. Eine solche Vereinigung städtischer Geistlichen und Laien, mit diesem offenen Interesse für die Kirche und ihre Schulen und dem persönlichen Zusammenhang mit dem Rath, musste nothwendig sich selbst mit zu einer Vertretung der städtischen Anstalten und ihrer Unabhängigkeit gegen auswärtige Ansprüche berufen fühlen. Das Jahr darauf schlossen Stadt und Kloster den ersten Vergleich; dem Kloster wurde die Stelle des Vicerectors zu St. Nicolai cedirt, anderer Seits aber blieben die Rechte der Stadt anerkannt. Offenbar war aber dies kein Friede, sondern nur ein Stillstand und die Urkunden des Neumünsterschen Diplomatars zeigen in den folgenden Jahren unverkennbar, wie die Gemeinde opponirte, indem sie der Heiligengeistcapelle den Vorzug vor St. Nicolai gab und wie das Kloster auf das Schulpatronat mit Gewalt und List hinarbeitete und durch Vermittelung der Wulfinge (Lucht a. O. p. 12) dasselbe wirklich schon 1341 rechtlich und 1343 auch factisch erwarb. Alle diese Thatsachen nahmen aber für die Stadt einen um so ernsteren Schein an, als schon 1338 der Erzbischof, um das Kloster in seinen Rechten der Bürgerschaft gegenüber zu sichern, dem Probst von Neumünster aus besonderer Gunst den Kirchenbann gegen bestimmte Uebertretungen übertragen hatte.

Solche Attentate des Klosters gegen die kirchliche Freiheit der Stadt waren nur möglich geworden durch die Bereitwilligkeit, mit der die Grafen und der Adel, namentlich die Wulfinge seinen Wünschen entgegenkamen. Mussten aber diese bisherigen Patrone des Probsten von Neumünster-Bordesholm nicht unter den oben geschilderten Conjuncturen Bedenken tragen, noch fernerhin das Misstrauen der Bürgerschaft zu erregen? Sollte nicht in jener Zeit allgemeiner Uebereinstimmung auch diese Spannung sich aus-

gleichen? Die Wulfinge, deren Wappen und der Rath, dessen Namen wir auf dem Taufstein von 1344 finden, waren in den letztvergangenen Jahren sich in diesen geistlichen Dingen schärfer als je vorher entgegen getreten. Die Vereinigung zu einer Stiftung, wie die des Taufbeckens für die viel umstrittene Kirche war, hatte somit eine für die Stadt jedenfalls erfreuliche Bedeutung. Der Caland aber, der durch seine erste Festordnung sich als den Patron der gefährdeten Schule prononcirt hatte, konnte sich besonders berufen fühlen, die günstige Zeit für ein solches Friedensmonument als vermittelnde Macht auszubeuten.

Somit wollen wir hier noch einmal den Gesammteindruck unserer Untersuchung resumiren.

Durch eine eigenthümliche Verkettung von Umständen wird Holstein und namentlich sein nordöstlicher Theil in den Jahren 1341—1343 in eine aufregende Bewegung gesetzt. Adel und Städte des Landes, die in den letzten Jahrzehnten erst Jahrhunderte der Entwickelung nachgeholt, sehen sich auf einmal in einer unerhörten Macht und Selbständigkeit. In diesen sonst alterthümlich stillen Winkel bricht eine neue Zeit unwiderstehlich herein.

In eben den Jahren treffen wir auch einen sonst bekannten Künstlernamen in diesem so unkünstlerischen Lande. Ein Geistlicher, der sich vor Kurzem um die Gründung einer angesehenen Brüderschaft, um die Einrichtung stattlicher und sinnreicher Kirchenfeste verdient gemacht, vereint sich mit ihm zu einer grösseren Arbeit. Man sucht im Kreis jener Brüderschaft den günstigen Zeitpunct gleicher Interessen und gegenseitiger Annäherung zwischen Stadt und Adel zu benutzen und so entsteht das Modell eines Taufbeckens; in seinen Bildern verherrlicht es die Heiligen und die Feste der Brüderschaft, eine Reihe von Wappenschildern des Fürsten, der Stadt und einheimischer und fremder Adelsgeschlechter wird zugleich die Stifter und jene Zeit verewigen, wo Fürsten, Stadt und Adel in seltener Eintracht zusammenstanden.

Das Modell ist entworfen, als schon die Gunst der Verhält-

nisse zu schwinden beginnt, nach dem Vertrag von 13ten December 1343 ist mit dem nächsten St. Johannistage ein entscheidender Bruch zwischen Fürsten und Adel in grösserer oder geringerer Ausdehnung zu befürchten. Keineswegs erfüllen sich alle Erwartungen der künstlerischen Unternehmer, mancher Beitrag bleibt aus, manches Wappenschild immer noch leer, man mag sich doch nicht entschliessen, die gehegten Hoffnungen fallen zu lassen; da, als sie wirklich vereitelt, entschliesst man sich, an jenem entscheidenden Tage selbst, gleichsam in der zwölften Stunde den langverfolgten Plan durch den Guss des Werks, so wie es ist, ohne alle Correctur, zum definitiven Abschluss zu bringen. Er wird von dem geschickten und entschlossenen Geistlichen selbst ausgeführt. Unter solchen Umständen erklärt sich die unvollkommene oder unvollendete Ausführung der sonst lebendigen Compositionen. Es wird nicht unwahrscheinlich, dass der Techniker von Fach nur einen ersten Entwurf gab, aus dem dann unter der Hand eines unternehmenden Dilettanten das jetzige Werk ward. Für Kiel war jener rasche und blendende Sonnenblick unerhörter Conjuncturen vorüber. Das Land sollte auf einem längeren und weniger glänzenden Wege einen einfacheren, sichereren Wolstand und ständische Eintracht gewinnen.

Anmerkungen.

Zu p. 8 Z. 9. v. u. Die Sturmglocke der Kieler Nicolaikirche ist jedenfalls eine Arbeit des 15ten Jahrhunderts. Die darauf angebrachten Figuren sind ungeschickte Copien nach Originalen des damaligen Stils. Auf dem oberen Rande steht ein Kreuz mit der Inschrift „per me sit fugatum omne genus tempestatum“ in sehr rohen Buchstaben. Die der kleineren Wachtglocke hat eben solche. Ueber die grosse Glocke zu Krempe, genannt Maria s. Schröder Archiv d. Ges. 4 p. 66 f. Die dort mitgetheilte Sage vom Neid der Hamburger ist insofern interessant, als sie ebenso wie die Sage von Brüggemanns Blendung zeigt, dass man Hamburg und Lübeck um ihr künstlerisches Prinzipat hier zu Lande beneidete.

Zu p. 8 Z. 4 v. u. Wenn wir im Text die bei Schwarze Nachr. p. 77 abgedruckte Quittung trotz der Jahreszahl 1444 auf das Jahr 1460 bezogen, so geschah das in der Ueberzeugung, dass die Kieler Kirche nicht in so kurzem Zeitraum eine neue Altartafel erhalten haben könnte, und in der Meinung, dass jene Jahreszahl nur verlesen sei, wie ebd. p. 78 die des Taufbeckens. Jedoch nachdem wir aus Melle Nachr. p. 59 ersehen, dass die beiden Lübecker Rathsherren, welche die Tafel bei Hinrik Junge bestellten, Johann Klingenberg und Johann Bere schon 1454 gestorben waren, dürfen wir jene Quittung nicht auf das jetzt vorhandene Werk beziehen, es ergiebt sich daraus vielmehr, dass die Kieler Nicolaikirche wirklich schon 1460 wieder ihre fast neue Altartafel mit der jetzigen vertauschte.

Zu p. 11. Herr Prof. Mantels in Lübeck theilte mir brieflich Folgendes über den Mann und das Handwerk mit: „Ein Jo-

hann Apengeter kommt im Oberstadtbuch 1332—44 vor als begüterter Mann, der mehrere Häuser in der Stadt besessen hat. Demnach könnte der Name eher Eigenname als Bezeichnung seiner Thätigkeit sein. Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts heisst das Gewerk in Lübeck Apengeter, dann nennen sie sich das ehrbare und kunstreiche Gewerk der Rothgiesser. Von anderen Gewerken nennen sich nur die Gürtler noch ehrbar und kunstreich. Im Oberstadtbuch kommen nur zwei Apengeter vor, 1381 Nicolaus Walstorp, 1383 Brand von Kriwitze. In Brinkmeyers Glossarium wird angeführt, dass die Apengeter in Braunschweig schon 1358 ein Gewerk gewesen". Dieser schätzenswerthen Mittheilung fügte mein verehrter Freund noch die Vermuthung hinzu, dass der Conrad Apengeter 1337 bei Milde a. O. p. 4 wahrscheinlich im Niederstadtbuch stehe, jedenfalls nicht in den Kämmereibüchern. Wir bemerken nur noch, dass Dreyer Einl. zur Kenntniss der Lüb. Verordnungen p. 532 ein Regulativ zwischen den Apengetern und Grapengetern von 1429 und der Apengeter Rolle von 1432 anführt.

Zu p. 18 Z. 7. Auch auf den Wappentafeln zu Heinrich Ranzaus Landesbeschreibung Westph. I. kommt die Tonne ohne Schwan als Wappen Tönningens vor.

Zu p. 23 Z. 1. Die in Asmus Bremers handschriftlicher Kieler Chronik (Westph. IV p. 3277 ff.) mitgetheilten Statuten der Congregation zum heiligen Geist in Kiel vom Jahre 1301 besagen, dass diese Regel auf Bitten der Congregation eingerichtet sei dispensacione clericorum, militum et laicorum Kylensium probatissimorum. Dieses Auftreten der Ritter zwischen den Pfaffen und Laien des Kirchspiels zeigt wol noch mehr als die Ritterstrasse, die auch in Lübeck vorkam, und der Ritter Caland (Urkundens. d. Ges. I p. 394), dass der Adel zu dieser Bürgerschaft in einem näheren Verhältniss stand. Es ist hier der Ort, der Notiz Heinrich Ranzaus (Westph. I p. 38) zu erwähnen, Johann III habe mit Zustimmung seines Bruders Christoph die vertumnalia (Umschlag?) et mercimoniorum contractus, quae prius

e regno Daniae Lubecam erant destinata alle nach Kiel verlegt. Stammt diese Notiz vielleicht nur aus einem Missverständniss der Urkunde Urkundens. d. Ges. I p. 468? Der Kieler Umschlag, in octavis trium regum, der Zahlungstermin für alle grossen Geldgeschäfte der Herzogthümer sollte darnach eine Einrichtung Johann des Milden sein. So natürlich es scheinen mag, dass der Adel eine Stadt, in der er so lange heimisch, wählte, um seine Geldgeschäfte in Sicherheit zu beschaffen, so zweifelhaft muss es doch sein, ob dieser Termin grade schon so früh allgemein üblich und überhaupt, abgesehen von dem damit verbundenen Markt, Folge einer fürstlichen Bestimmung war. Amthor de obstagio p. 127 ff. kannte jedenfalls eine solche Ansicht noch nicht, da er den Umschlag nicht über 1482 zurückverfolgen konnte. Er bemerkt mit Recht, dass die schon von Bremer citirten Stellen des Kieler Stadtbuchs über das Einlager den Zahlungstermin entweder um Ostern oder Martini setzen. In einer Reihe Pogwischischer Verschreibungen aus ihrer Lade zu Bordesholm (Westph. II p. 478 ff.) von 1490 und den folgenden Jahren kommt nun der Martinitermin neben dem in octavis trium regum noch vor. Es scheint also offenbar damals dieser letztere noch nicht lange in allgemeinerem Gebrauch gewesen zu sein. Die letzte Hälfte des 15ten Jahrhunderts wird daher wol zunächst für die Periode gelten müssen, in der sich das Institut ausbildete. Es ist dies um so wahrscheinlicher, da offenbar die selbständige wirthschaftliche Thätigkeit des Adels, die entschiedenere Spannung zwischen ihm und Lübeck, mit einem Wort die Hebung der Herzogthümer aus ihrer national-ökonomischen Abhängigkeit ebenfalls damals beginnt, eine Bewegung, deren deutlichster Vertreter Johann Ranzau, und deren glänzendstes Resultat die Erfolge Christians III. Die Sage von der Stiftung des Umschlags durch Graf Johann wäre dessenungeachtet vielleicht nicht ganz zu verwerfen, insofern unter ihm die von uns behandelte Periode eintrat, in welcher der Adel, mit Lübeck und Hamburg auf das Ernsteste verfeindet, in seinem alten Wohn- und Verkehrplatz Kiel nothgedrungen einen eigentlichen Geldmarkt,

wenn auch nur auf kurze Zeit sehen musste. Dies konnte später so aufgefasst werden, als sei damals zuerst in Kiel statt in Lübeck Umschlag gehalten worden.

Eine zweite und für unsere Abhandlung besonders wichtige Frage wäre aber noch die, ob bei dieser Stellung des Adels zu Kiel nicht einzelne adliche Geschlechter und adliche Wappen unter die Kieler Rathsgeschlechter gezählt werden müssten. Dass wirklich adliche Geschlechte noch nach unserer Periode einzelne ihrer Mitglieder in dem Kieler Stadtrath gehabt, wie das z. B. in Naumburg (Lepsius Kl. Schriften III p. 303) vielfach vorkommt, das ist nach Ausweis der Rathsliste bei Schwarze Nachr. p. 30 ff. wie apokryph sie sonst auch sein mag, entschieden zu leugnen, dass aber im 13ten Jahrhundert sich adliche Geschlechter wirklich unmittelbar an der städtischen Verfassung betheiligten und dass die Rathmannfamilie der Krummendyk adlichen Ursprungs war (Lucht Kieler Stadtb. p. XXVIII), scheint sehr wahrscheinlich; die domini Nanno und Tymmo Krummendyk des Stadtbuchs stimmen mit den Namen der Rathsliste und der ihnen beiden verwandte Ludico oder Ludewicus wird ebenfalls dominus genannt (Kieler Stadtbuch V, 3. VII. 2. VIII, 17. 21. 56. 59. 76. 106. 118.). Es verdient aber bemerkt zu werden, dass diese drei Namen sonst bei den Krummendyks nicht gebräuchlich sind (Lemmerich Arch. d. Ges. 4 p. 377 ff.). Die grossen Ereignisse in dem Anfang des 14ten Jahrhunderts konnten diesen städtischen Zweig vollkommen von dem adlichen Geschlecht trennen, wie der Adelsitz Bornhövede mit seinen Rathmannen auch ein unbedeutendes Weichbild mit Lübschem Rechte ward.

Leider sind wir über die Wappen unserer Rathsgeschlechter nicht hinreichend unterrichtet. Zwei Bilder der Kieler Rathstube geben dieselben seit 1600; auf ihnen erinnert allein das Rad der Möllner an unseren Taufstein, aber freilich wird es von drei Händen gefasst, die hier fehlen.

Zu p. 36 Z. 7. v. u. Diese fremden Wappen zu bestimmen, mussten wir um so eher anstehen, da wir so wenige Namen

jener südelbischen Zuzüger kennen, wie die Grafen von Halermund (Urkundens. II p. 193) die Vitinghoven (Grautoff Lüb. Chr. I p. 246) und da eine gütige Mittheilung eines anderen sehr erfahrenen Heraldikers mit der obenangeführten Herren Mildes darin übereinstimmte, dass die meisten der betreffenden Wappenbilder bisher unbekannt und schwer zu erklären seien. Ebendesshalb aber haben wir die Mittheilung derselben für zweckmässig erachtet. Hoffentlich wird es möglich sein, von einer oder der anderen Seite ihrer Erklärung näher zu kommen.

